

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen\*

**Amerasinghe, C. F.: Local Remedies in International Law.** Cambridge: Grotius Publications Ltd. P.O. Box 115, Cambridge CB3 9BP, UK 1990. XXVI, 410 S. US\$ 110.–/£ 58.–

Des Autors vordringliches Anliegen ist es, einige Klarstellungen und neue Erkenntnisse in einen ziemlich verworrenen, aber einladenden Bereich des Rechts der Staatenverantwortlichkeit zu bringen – und nicht bloß noch ein Buch mehr über *local remedies* vorzulegen. Dies sei heute um so bedeutsamer, als der grenzüberschreitende Investitionsfluß stark anwachse und internationale Reisen unschwer möglich seien (S.xi).

In 14 Kapiteln und einem Anhang, bei dem A. die eigenen, tieferschürfenden Vorarbeiten über internationales Dienstrecht zu Antworten auf die Frage heranziehen kann, welches Gewicht internen Rechtsbehelfen bei und gegenüber Internationalen Organisationen zukommen mag (S.367 ff.), werden die wesentlichen Teilaspekte des Themas dargestellt, von einer Skizze der geschichtlichen Entwicklung (S.11 ff.) über Reichweite (S.151 ff.) und Einschränkungen der Regel (S.187 ff.) bis hin zu Problemen formeller wie materieller Beweislast (S.277 ff.) und weiteren Verfahrensmodalitäten (S.299 ff.). Den roten Faden bilden dabei Kap.I, V, XIII und XIV, in denen A. von der an sich unbestrittenen Geltung und Anerkennung der *local remedies rule* ausgeht (S.1 f.), sodann eine Zwischenbilanz zieht – nicht (mehr) allein die souveränen Interessen des Verletzer-/Gaststaates müssen respektiert werden (S.97 f.) – und schließlich die prozedurale Natur der Regel befürwortet (S.337, 354 u. ö.). A. zeigt dabei auf, daß gerade die praktisch unterschiedlichen Folgen seine Auffassung bestätigen mögen (S.330 ff.). Immer wieder kommt der Autor auf die zu Beginn notierte Zweispurigkeit von *local remedies* zumindest nach 1945 zurück: Herkömmlich ist die Regel mit dem Institut diplomatischen Schutzes gegen Übergriffe eines fremden (Gast-)Staates verbunden; völkervertraglich ist sie auf den Schutz der Menschenrechte vor jeder hoheitlichen Kränkung, auch der Verletzung durch den eigenen Staat, ausgedehnt worden (S.2 f., 25). A.

---

\* Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt. Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

unterstreicht, daß hier auf ein Anknüpfen an die Staatsangehörigkeit (des schutzgewährenden Landes) verzichtet wird (S.81); materiell bestehe hingegen kein Niveau-Unterschied, weil die multilateralen Konventionen auf das allgemeine Völkerrecht Bezug nehmen (S.88ff.). Auch erachtet A. einige Aussagen der Europäischen Menschenrechtskonvention für gleichermaßen anwendbar auf Fälle diplomatischer Protektion, so die (tatsächliche) Unmöglichkeit effektiven gerichtlichen Schutzes gegenüber Gesetzgebungsakten und bestimmter, »eingefahrener« Verwaltungspraxis (S.211). Umgekehrt sei der im Bereich diplomatischen Schutzes recht geläufige, ausdrückliche (S.251 ff) oder auch implizite Verzicht (S.255 ff.) des beklagten Staates, sich auf fehlendes Ausschöpfen der vor seinen Gerichten (S.161) nicht bloß theoretisch (S.181) verfügbaren Rechtsbehelfe zu berufen, auch in Menschenrechtsangelegenheiten statthaft (S.254f.). Die Anwendung des Grundsatzes *onus probandi actori incumbit* (S.278) führe zu einer Aufteilung der Beweislast, wobei in gewissem Maße auch *practical convenience* eine Rolle spiele (S.288). A. notiert hier eine abweichende, dem verletzten Individuum günstigere Herangehensweise beim Interamerikanischen Menschenrechtsgerichtshof sowie dem (VN-)Menschenrechtsausschuß (S.296f.).

Die in der abschließenden Würdigung (S.359ff.) aufgeworfene Frage, ob die *local remedies rule* – deren *raison d'être* unverändert gültig sei – auch möglichst sinnvoll angewendet und weiterentwickelt werde, bejaht A., obgleich die Rücksichtnahme auf die Souveränität des Verletzer-/Gaststaates kaum nachgelassen habe (S.360). Die Implementierung der Regel sei allgemein nach Maßgabe einer *rule of reason* erfolgt, wobei A. sich auf eine Äußerung Schwebels im *ELSI*-Fall (ICJ Rep. 1989, 15ff., 94) bezieht.

Im Appendix erachtet A. zunächst ein (ausschließliches) Schutzrecht eines intergouvernementalen Verbandes nur im Hinblick auf eine amtliche Tätigkeit von Organisationsbediensteten für gegeben (S.370); einer Internationalen Organisation gegenüber gelte die *local remedies rule* nur, wenn dies mit dem Heimatstaat des betreffenden Einzelnen vereinbart oder eine verbindliche VN-Entscheidung diesbezüglich ergangen sei (S.376). Die Lage in der EG (und der ILO) spricht A. lediglich in einer Fußnote an (S.377 N.25). Hernach berücksichtigt er die EuGH-Rechtsprechung in Personalsachen etwas eingehender bei Klagen internationaler Bediensteter gegen ihren Verband. Das hierfür oft vorgeschriebene oder doch praktizierte interne Vorverfahren ähnele zwar in manchem der *local remedies rule* (S.380f.), sei aber doch nach Kontext und Inhalt eher speziell (S.379) und daher gesondert einzustufen. Bei A. gewohnte, dennoch stets wieder erfreuliche Beigaben sind eine Tabelle der Entscheidungen und ein detaillierter Index. Die Bibliographie ist wahrlich »ausgewählt«, als deutschsprachige Beiträge hat A. nur zwei ältere Titel aufgenommen. Obzwar nicht alle (oft recht vorsichtig offerierten) Lösungen Zustimmung finden werden, so gibt A. doch wohlfundierte Denkanstöße genug, um auch seinem Buch zum Thema der *local remedies* zahlreiche Leser zu wünschen.

Ludwig Gramlich, Dieburg/Würzburg

**L'application du droit humanitaire/The Application of Humanitarian Law.**

Centre d'étude et de recherche de droit international et de relations internationales de l'Académie de droit international de La Haye/Centre for Studies and Research in International Law and International Relations of the Hague Academy of International Law. 1986. Dordrecht, Boston, London: Nijhoff (1987). 106 S. Dfl. 50.–/UK£ 16.95

**Implementation of International Humanitarian Law/Mise en œuvre du droit international humanitaire.**

Research papers by participants in the 1986 Session of the Centre for Studies and Research in International Law and International Relations of the Hague Academy of International Law/Travaux de recherche des participants à la session de 1986 du Centre d'Etude et de Recherche de Droit International et de Relations Internationales de l'Académie de Droit International de La Haye. Eds./éds. Frits Kalshoven, Yves Sandoz. Co-eds./co-éds. Huong T. Huynh, Peter Macalister-Smith, Bruno Zimmermann. Dordrecht, Boston, London: Nijhoff (1989). XIV, 472 S. Dfl. 265.–/US\$ 145.–/UK£ 85.–

Die hier vorgestellten beiden Sammelwerke zur Implementierung des humanitären Völkerrechts, Ergebnisse eines 1986 durchgeführten Studienprojekts der Haager Akademie, sind ein anschaulicher Beleg für die These, daß die politischen Diskussionen um die Ratifikation der Genfer Zusatzprotokolle, wie sie in den vergangenen Jahren in der Bundesrepublik Deutschland und in anderen Ländern geführt worden sind, Ziel und Inhalte des humanitären Völkerrechts nur oberflächlich behandelt und den Kern seiner Problematik verfehlt haben. Eine große Zahl von Opfern immer neuer bewaffneter Konflikte erfordert auch immer neue Anstrengungen, humanitären Schutzbestimmungen zur Anerkennung zu verhelfen. Auch Staaten, die an bewaffneten Auseinandersetzungen nicht unmittelbar beteiligt sind, sind hier zu verantwortlichem Verhalten aufgefordert. Der wissenschaftlichen Forschung bieten sich dabei interdisziplinäre Aufgabenfelder und durchaus auch politische Einflußmöglichkeiten.

Der erste Band enthält Generalbeiträge der beiden Projektleiter, die sich gegenseitig gut ergänzen: während Kalshoven die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung des humanitären Völkerrechts anhand des komplexen Regelbestandes und der Staatenpraxis würdigt, entwickelt Sandoz, gestützt auf Diskussionsergebnisse der Studiengruppe, Vorschläge zur weiteren Rechtsentwicklung. Sie setzen überwiegend keine neue vertragliche Regelung voraus und sind gerade deshalb besonders geeignet, das Implementierungsverhalten verbessern zu helfen: Ein Mindestprogramm von Maßnahmen wird gefordert, um die vertraglich verankerten Verbreitungsverpflichtungen der Staaten zu erfüllen und die Rolle der Rechtsberater in den Streitkräften zu beschreiben; die Staaten werden angeregt, nationale Zentren zu bilden, in denen alle Implementierungsdaten und ihre rechtlichen Grundlagen gesammelt und aktuell verfügbar gemacht werden; verschiedene gesetzgeberische Bemühungen zum Schutz des Menschen sollen besser koordiniert, die Vereinbarkeit von Kampfmitteln und Kampfmethoden mit den Anforde-

rungen des humanitären Völkerrechts soll von den Staaten selbst geprüft und nicht staatliche Organisationen sollen bei der Durchführung humanitärer Hilfsaktionen an Verhaltensrichtlinien gebunden werden. Da rigide Kontrollbestimmungen, insbesondere im Bereich der Schutzmachtregelungen, sich eher als Fehlschlag erwiesen haben, richten sich manche Erwartungen auf die internationale Ermittlungskommission nach Art.90 des I. Genfer Zusatzprotokolls, deren Einsetzung inzwischen vertraglich möglich geworden ist. Auch die innerstaatliche Gesetzgebung ist hier gefordert. Sandoz empfiehlt dazu eine Regelung des Rechts zur Verweigerung von Befehlen, die Verletzungen des humanitären Völkerrechts anordnen würden, eine Regelung, wie sie in §§ 10 und 11 des Soldatengesetzes der Bundesrepublik Deutschland Eingang gefunden hat. Besonderes Interesse verdienen seine Vorschläge zur Verwirklichung des humanitären Schutzes in nicht internationalen bewaffneten Konflikten, die heute den größten Anteil bei allen bewaffneten Auseinandersetzungen einnehmen: Aufständische und am Konflikt beteiligte Staaten sollten gleichermaßen ermutigt werden, Regeln des humanitären Völkerrechts so anzuwenden, wie sie für internationale bewaffnete Konflikte gelten; dort bestehende Waffenanwendungsverbote sollen auch hier beachtet, die Tätigkeit von Hilfsorganisationen stärker unterstützt und letztere ermutigt werden, sich besser untereinander zu koordinieren.

Der zweite Band vereinigt die Arbeiten der einzelnen Teilnehmer des Studienprojekts. Er ist umfangreicher und detaillierter als der erste und zeigt eine Vielfalt individueller Ansätze, die der unterschiedlichen Herkunft der 17 Projektteilnehmer, einer gut ausgewählten Gruppe jüngerer Völkerrechtler aus allen Erdteilen (leider kein Deutscher darunter) entspricht. Diese Studien beschäftigen sich mit dem Inhalt der Bestimmungen über Kampfmittel und Kampfmethoden und den Schutz der Zivilbevölkerung (Philippe Saunier, Su Wei), mit Hilfsaktionen zum Schutz der Zivilbevölkerung (Tchakoly Tchani) sowie mit der Anwendung des humanitären Völkerrechts in nationalen Befreiungskriegen (Fatsah Ougergouz) und bei inneren Unruhen (Richard N. Kiwanuka). Möglichkeiten der Überwachung werden aus verschiedenen Blickwinkeln untersucht, wobei die Mängel des Schutzmachtssystems (Hamidou Coulibaly), das Initiativrecht des IKRK (Hernan Salinas Burgos), die Rolle der Europäischen und der Inter-Amerikanischen Menschenrechtskommission, die bereits *fact finding missions* und Schutzmchtaufgaben in bewaffneten Konflikten ausgeführt haben (Christina M. Cerna), und die Rolle der Independent Commission on International Humanitarian Issues (D. P. Verma) detailliert gewürdigt werden. Mechanismen der Tatsachenermittlung bei Anwendung der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle (Saïd Thraï), Praxis und Probleme von Individualbeschwerden (R. Wieruszewski), und die Rolle der Rechtsberater in den Streitkräften (Diane Guillemette), werfen eine Fülle rechtlicher Fragen auf, deren Lösung innerstaatliche und internationale Bemühungen erfordert. Die engere Frage nach den Sanktionsmöglichkeiten bei Verletzungen des humanitären Völkerrechts berührt nicht nur

die Definition der schweren Verletzungen (Ghislaine Doucet) und die Einrede des höheren Befehls (Eduardo Mallea), sondern auch die Rechtsgrundlagen der Staatenverantwortlichkeit (Tihomir Kamenov) und der innerstaatlichen Rechtsetzung als Mittel zur Implementierung des humanitären Völkerrechts (Krzysztof Drzewicki). Die Verpflichtung, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts auch international durchzusetzen (Nicolas Levrat), hat auch innerstaatliche Dimensionen.

Wie bei vielen Sammelwerken dieser Art wurden häufige Überschneidungen und auch gewisse Widersprüche in Kauf genommen. Die zurückhaltend gebliebene Redaktionsarbeit, bei der die Beiträge nur nach der alphabetischen Reihenfolge der Verfasseramen geordnet und für die englischen und französischen Arbeiten je eine eigene Bibliographie mit vielen identischen Titelangaben gefertigt worden sind, ließ Möglichkeiten einer Gesamtbearbeitung ungenutzt. Das Ergebnis ist dennoch, wie Manfred Lachs in seinem Vorwort mit vollem Recht betont, ein sehr nützlicher und wertvoller Beitrag zu der umfangreichen Literatur auf diesem Gebiet, ein Buch, das zwar nicht als Standard-Gesamtdarstellung, wohl aber zur Erhellung mancher einzelner Aspekte dienen kann.

Dieter Fleck, Bonn  
**Bieber, Roland/Georg Ress (Hrsg.): Die Dynamik des Europäischen Gemeinschaftsrechts/The dynamics of EC-law.** Die Auslegung des Europäischen Gemeinschaftsrechts im Lichte nachfolgender Praxis der Mitgliedstaaten und der EG-Organen. Baden-Baden: Nomos (1987). 457 S. DM 98.–

Daß die Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaften kein statisches Gebilde darstellt, sondern in weitem Maße evolutiv ist, gehört zu den unbestrittenen Aussagen in bezug auf das Gemeinschaftsrecht. Dies findet seine Bestätigung in der ständig wiederkehrenden Wendung vom »derzeitigen Stand der Integration« in der Rechtsprechung des Gerichtshofs. Weniger eindeutig läßt sich dagegen ermitteln, wer für diese Dynamik Verantwortung trägt und insbesondere tragen darf. Die Rolle des Gerichtshofes als »Motor« der Gemeinschaftsrechtsentwicklung ist allgemein anerkannt. Welche Bedeutung den anderen Organen der Gemeinschaften und den Mitgliedstaaten in diesem Prozeß zukommt, ist dagegen noch nicht abschließend geklärt. Zumindest dies kann als Ergebnis des hier zu besprechenden Bandes der Beiträge zu einer Tagung des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz unter der Leitung der Herausgeber festgehalten werden. Auch die rechtlichen Ausgangspunkte scheinen klar. Da ist zum einen die Bindung der Mitgliedstaaten an das Gemeinschaftsrecht unter der Kontrolle des Gerichtshofs, die ihren Ausdruck insbesondere im Vertragsverletzungsverfahren (Art.169 EWG-Vertrag) findet. Und da ist zum anderen Art.31 Abs.3 lit.b Wiener Vertragsrechtskonvention, der jede spätere Übung der Vertragsparteien, aus der Übereinstimmung hervorgeht, zu den Auslegungsfaktoren eines völkerrechtlichen Vertrages zählt. Gerade die Anwendbarkeit dieser Bestimmung für das Gemeinschaftsrecht bedarf der Klärung.

Ress und Bieber lenken in ihrer Einleitung (Teil I) das Augenmerk auf die

besondere Aktualität der Dynamik des europäischen Gemeinschaftsrechts aus deutscher Sicht. Dabei weisen sie vor allem auf den Konflikt zwischen Bundesfinanzhof und Bundesverfassungsgericht im Fall *Kloppenburg* hin, in dem der evolutive Charakter des Gemeinschaftsrechts auch vom Bundesverfassungsgericht anerkannt wurde.

In Teil II, allgemeines Völkerrecht und die Auslegung von Verträgen im Lichte nachfolgender Praxis, widmet sich *Ress* den Bestimmungen der Wiener Vertragsrechtskonvention über die Bedeutung der nachfolgenden Praxis für die Vertragsauslegung. Er untersucht im besonderen die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf die Gründungsverträge internationaler Organisationen und bejaht dies grundsätzlich, hebt jedoch gleichzeitig die Besonderheiten des EG-Rechts hervor und spricht sich daher etwa für eine Berücksichtigung von Individualrechtspositionen aus. *Karl* betont den »dynamischen Vertragsbegriff« im Gegensatz zur statischen Auffassung. Daher könne die Vertragspraxis nicht nur die ursprüngliche Absicht der Parteien erhellen, sondern einen selbständigen Auslegungsfaktor darstellen. Dadurch sei auch eine Vertragsänderung durch Vertragspraxis außerhalb formeller Änderungsverfahren möglich. *Klein* widmet sich der Vertragsauslegung und »späteren Praxis« internationaler Organisationen. Er anerkennt die Relevanz der Praxis internationaler Organisationen für die Auslegung des Gründungsvertrages. Eine Zuordnung dieser Praxis zu den Mitgliedstaaten erscheint ihm allerdings nur dann zulässig, wenn der Gründungsvertrag selbst die Zurechnungsgrundlagen enthält. *Klein* beschäftigt sich ferner mit der Bedeutung von Organisationspraxis, die eindeutig die Kompetenzen überschreitet oder auf den Widerspruch der Mitgliedstaaten stößt. *Stein* gibt einen Überblick über die Rechtsprechung des IGH, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zur Bedeutung der späteren Praxis. Anfänglich weist er auf wesentliche Unterschiede der Untersuchungsgegenstände hin; für den IGH weist er nach, daß die Praxis der Organe internationaler Organisationen gelegentlich dann eine Rolle gespielt hat, wenn diese Organe Partikularinteressen der Vertragsstaaten vertreten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte berücksichtigt den Wandel in den sozialen und moralischen Auffassungen bei der Auslegung der EMRK. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften scheint einem Wandel in den Auffassungen der Mitgliedstaaten durchaus Bedeutung für die Auslegung einräumen zu wollen, in einigen Fällen hat er der Vertragspraxis diese Bedeutung jedoch nicht zuerkannt. *Sir Gordon Slynn* hält eine vertragsändernde Praxis der Mitgliedstaaten nach der Souveränitätsübertragung an die Gemeinschaften mit den Art.5 und 169 EWG-Vertrag grundsätzlich nicht für vereinbar und stützt seine Auffassung auf mehrere Judikate des Gerichtshofs. *Groux* hält die spätere Praxis der Mitgliedstaaten grundsätzlich für unerheblich, da die Wiener Vertragsrechtskonvention erst nach den Gemeinschaftsverträgen in Kraft getreten sei. Er weist aber darauf hin, daß der Gerichtshof gelegentlich eine Praxis des Rates bestätigt habe.

Teil III handelt von der Bedeutung der Praxis der Mitgliedstaaten für die EG-Verträge. *Bleckmann* widmet sich der Bedeutung von Art.5 EWG-Vertrag. Er untersucht verschiedene Ansätze zur Einbeziehung der Praxis in die Auslegungsfaktoren und verwirft insbesondere einen Schluß von nationalem Verfassungsrecht auf das Gemeinschaftsrecht. Bedeutung komme der Auslegung an den Integrationszielen des EWG-Vertrages zu. In diesem Licht sei auch Art.5 EWG-Vertrag zu deuten und die Praxis der Mitgliedstaaten zu beurteilen. *Daus* ergänzt die Ausführungen zu Art.5 EWG-Vertrag mit einer näheren Bestimmung der Tragweite dieser Vertragsnorm. *Gulmann* untersucht die Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten außerhalb des Gemeinschaftsrechts; dabei zieht er insbesondere Art.235 EWG-Vertrag in seine Überlegungen mit ein. *Hilf* stellt die verschiedenen Möglichkeiten dar, wie die Praxis der Mitgliedstaaten innerhalb und außerhalb des Gemeinschaftsrechts den Wirkungsbereich der Gemeinschaftsrechtsordnung erweitert hat und begrüßt dies. *De Witte* widmet seine Ausführungen den Bereichen Bildung und Kultur, die in einer »Grauzone« besondere Beobachtungen zur Praxis sowohl der Gemeinschaftsorgane als auch der Mitgliedstaaten erlauben. *Bieber* untersucht die Rolle der Mitgliedstaaten bei der Ausfüllung von Lücken im EG-Recht und knüpft dabei an die Verteilung der Rechtssetzungsbefugnisse zwischen den Gemeinschaften und den Mitgliedstaaten an. Er weist nach, daß die Rechtsprechung die Befugnis zur und den Umfang der Lückenfüllung abhängig macht vom Bestehen ausschließlicher oder konkurrierender Zuständigkeiten. *Schermers* greift *Biebers* Überlegungen auf und stellt ein Modell der Lückenfüllung zur Diskussion, in dem dem EuGH eine besondere Bedeutung zukommt.

Teil IV des Bandes ist der Bedeutung der Praxis der EG-Organe für die Auslegung der EG-Verträge gewidmet. Die folgenden Beiträge untersuchen meist Einzelfragen. *Dewost* betont einleitend die Monopolstellung des EuGH zur Auslegung der Verträge und die Einbindung der Praxis in das Vertragswerk (Art.236 EWG-Vertrag). Er untersucht detailliert die Elemente von Art.235 EWG-Vertrag mit Blick auf die zunehmende Praxis des Rates und weist auf außergemeinschaftliche Rechtsakte hin, die später die Grundlage für Gemeinschaftsrechtsakte sein können. Gleiches gelte auch bei der Auswirkung von Rechtsakten auf Gebiete, die nicht in die Gemeinschaftszuständigkeiten fallen. *Usher* untersucht den Einfluß des Verhaltens der Gemeinschaftsorgane auf ihre eigenen Kompetenzen und auf die Fortentwicklung der Gemeinschaftskompetenzen. *Edward* widmet sich der Bedeutung der Praxis der Gemeinschaftsorgane für die extraterritoriale Anwendung des EWG-Wettbewerbsrechts und analysiert dazu die Rechtsprechung. *Jacqué* kommentiert die Weiterentwicklung der Organisationsstruktur durch Organpraxis, sowohl im Bereich des Selbstorganisationsrechts als auch außerhalb der festgeschriebenen Rechtshandlungsformen. *Lady Elles* richtet ihr Augenmerk auf die Verhaltensweisen des Europäischen Parlaments und konstatiert eine Ausweitung der Parlamentsbefugnisse, die von der Rechtsprechung gebilligt worden sei.

Der V. Teil des Bandes behandelt schließlich den »Grenzbereich zulässiger Vertragsauslegung durch Mitgliedstaaten und Organe«. Everling stellt atypische Rechts- und Handlungsformen vor, die Einfluß auf die Entwicklung des Gemeinschaftsrechts genommen haben und selber vom Gemeinschaftsrecht geprägt wurden. Glaesner untersucht die »unharmonische« Verwirklichung der Gemeinschaftsziele und hebt das dabei bestehende Ermessen der Organe hervor, das nicht immer durch Befristungen besonders eingegrenzt sei. Capotorti faßt abschließend thesenartig die Probleme zusammen, die sich aus einer »unharmonischen« Anwendung und Auslegung gewisser Teile des Vertrages ergeben. Die Vielzahl an Beiträgen, die zudem teilweise Einzelfragen gewidmet sind, bietet ein buntes Bild möglicher Ansätze für die Diskussion der Bedeutung der Organpraxis und der Praxis der Mitgliedstaaten sowie einen hervorragenden Überblick über die Spannweite möglicher Argumentationen. Die Beiträge, die zum Teil in englisch oder französisch abgefaßt sind, werden durch Zusammenfassungen in den jeweils anderen Sprachen ergänzt und sind somit auch für nicht-deutschsprachige Leser zugänglich. Damit wird die Verbreitung dieses lesenswerten Buches in begrüßenswerter Weise erhöht.

Stefan Richter

**Brownlie, Ian: Principles of Public International Law.** 4th ed. Oxford: Clarendon 1990. XLVIII, 748 S. £ 55.–

Die Neuauflage dieses für die angloamerikanische Völkerrechtswissenschaft führenden Textbuchs ist in einigen wichtigen Bereichen (insbes. Seerecht, Staatenimmunität) ergänzt und gegenüber der Voraufgabe von 1979 stark überarbeitet worden, ohne daß sich der Gesamtumfang des Buches dadurch erweitert hätte. In Aufbau und Konzeption ist das Buch weitgehend unverändert. Der Schwerpunkt liegt wie in den Voraufgaben auf der angelsächsischen Doktrin und Praxis. Der gelegentliche Blick auf Entwicklungen und Vorgänge außerhalb dieses Rechtskreises ist eher beiläufig (so z. B. bei der Darstellung des Verhältnisses Völkerrecht – innerstaatliches Recht).

Abgesehen hiervon hat der Autor es verstanden, auf knappem Raum den gegenwärtigen Stand des Völkerrechts anhand der wichtigsten Präzedenzfälle und der völkerrechtlichen Doktrin übersichtlich und verständlich darzustellen. Der große Vorteil des Buchs liegt in seiner klaren Sprache und knappen Analyse unter Vermeidung aller Weitschweifigkeiten und überflüssigen Auseinandersetzungen mit theoretischen Streitfragen. Abgewogen werden die politischen Tendenzen und Einflüsse auf das Völkerrecht geschildert und zugleich klar vom geltenden Völkerrecht, wie es sich aufgrund der völkerrechtlichen Praxis darstellt, abgegrenzt. Über neuere Entwicklungen und Tendenzen wird im allgemeinen zuverlässig informiert. Weiterführende Hinweise erschließen die Praxis der Staaten und internationalen Organisationen und das englischsprachige völkerrechtliche Schrifttum.

Der "Brownlie" wird daher auch in der Neuauflage seinen angestammten Platz als völkerrechtliches Standardtextbuch und Nachschlagewerk für den völkerrechtlich Interessierten behalten.

Kay Hailbronner, Konstanz

**Comparative Constitutional Law. Festschrift in honour of Professor P. K. Tripathi.** Ed. by Mahendra P. Singh. Lucknow: Eastern Book Co. (1989). XV, 526 S. Rs. 250.–/US\$ 25.–/£ 15.–

Der Herausgeber, Professor an der Universität Delhi, verfolgt mit der für Indien bislang unüblichen Ehrung eines Rechtswissenschaftlers zugleich den Zweck, die akademische Lehre dort in das ihr gebührende Licht zu stellen, um den *vicious circle* von fehlender Anerkennung, mangelnder Anziehungskraft für den Nachwuchs, unzulänglichem Erreichen des Optimums und deshalb ungenügender Beeinflussung von "foundation and operation of the legal system" zu durchbrechen (III) – das Thema Verfassungsrechtsvergleichung scheint dazu überaus geeignet.

M. P. Singh's Buch ist in 7 Teile gegliedert; deren letzter (»Epilog«) sowie ein vorangestellter Beitrag sind Leben und Forschungstätigkeiten des Jubilars gewidmet. Fünf unterschiedlich umfangreichen Aufsätzen zu »Verfassungsphilosophie, Verfassung und richterliche Kontrolle«, darunter eine Skizze Steinbergers zur deutschen Verfassungsgerichtsbarkeit, folgen drei Studien zu »konstitutionellen Übergängen und Krisensituationen« am Beispiel Hongkongs (Cottrell), Malaysias (Ghai) und Pakistans (Baxi). Teil 3 trägt den Titel »Bürgerliche und politische Rechte«. Die Hälfte der hier versammelten (8) Beiträge (u.a. von Starck und T. Stein) beleuchtet verschiedene Aspekte der Meinungsfreiheit, zwei weitere befassen sich mit Grundrechtsproblemen in Polen (Kedzia/Wieruszewski). Zu "economic and social rights" finden sich hernach recht divergierende Analysen, von einer Untersuchung zum Begriff Entwicklung als Recht (Macalister-Smith) über Leitungsgrundsätze (indischer) staatlicher Politik (Rao/Narain) bis hin zu »kompensatorischer Diskriminierung« (P. Singh). Drei weitere Essays behandeln Verfassungsprinzipien im Verwaltungsrecht und die Beziehungen zwischen Exekutive (Regierung) und Administration in der Bundesrepublik Deutschland (Schmidt-Aßmann), Japan (Fuke) und Schweden (Bjerkén). Schließlich erörtert Goerlich aktuelle Probleme des Art. 33 II GG, während sich Chander mit der Regierungs-Prärogative in bezug auf (indische) Staatsbedienstete und die Beendigung von deren Beschäftigungsverhältnissen befaßt – beides unter der Überschrift "Constitution and the Civil Servants". Am Ende des Bandes werden die einzelnen Autoren vorgestellt; für Festschriften nicht selbstverständlich ist der 10seitige Index.

An dieser Stelle sollen und können nur einzelne Erträge der Lektüre dieses reichhaltigen Sammelbandes kurz genannt werden: So betont etwa Dolzer die maßgebliche Rolle der Gerichte (gegenüber der Politik) bei der Bewahrung des Föderalismus (73). Cottrell erachtet das Grundgesetz Hongkongs als ein Dokument, welches vorab ausländische Investoren zufriedenstellen soll, aber weniger an die Belange der breiten Bevölkerung denke (103). Eine ebenso beeindruckende wie bedrückende Studie von Ghouse über die zahlreichen Todesfälle bei inhaftierten Personen wirft die Frage auf, wer die Polizei kontrolliere (249), und befürchtet, deren Hauptanliegen sei die Aufrechterhaltung von Ordnung, nicht die des Rechts

(253). Im Unterschied zum deutschen Grundgesetz (Art.3 III) enthalte die polnische Verfassung ein Diskriminierungsverbot aufgrund der Staatsangehörigkeit in Art.67 II, 81 I, unterstreicht Wieruszewski (290). Errabis Beitrag über das Recht auf Freiheit der Person in Indien schildert u. a. eine Entscheidung des dortigen Obersten Gerichts (307), die deutliche Parallelen zum *Elfes-Urteil* des BVerfG (E 6, 32 ff.) aufweist. Ähnlichkeiten mit hiesigen Entwicklungen zeigen sich auch bei dem Versuch, ein Grundrecht auf gesunde Umwelt zu begründen (293 N.4). Dagegen dürfte die Auffassung, Gewaltlosigkeit sei die höchste Religion der Menschheit (Narain, 390), doch primär indischer Eigenart geschuldet sein. Fuke erläutert, wenn auch nur in einer Fußnote (416 N.1), die japanische Praxis einer *administrative guidance*; im weiteren Verlauf seiner Darstellung wird deutlich, daß im fernöstlichen Inselstaat ebenfalls Probleme der Öffentlichkeitsbeteiligung im Verwaltungsverfahren oder eines Klagerechts gegen Verwaltungsentscheidungen auf der Tagesordnung stehen (425 ff.). Die thematisch benachbarten Beiträge von P. Singh (336 ff.) und von Goerlich (449 ff.) erweisen demgegenüber, daß *affirmative action* doch überaus landes-/verfassungsspezifische Lösungen erfährt, der Gleichheitssatz hier recht unterschiedlich modifiziert wird. Nur selten angesprochen werden genuine Völkerrechtsfragen; am häufigsten sind noch die VN-Menschenrechtspakte erwähnt (85, 287 f., 324 f., 383 f.). Gleichwohl ist gerade eine Studie wie die vorliegende geeignet, im Wege des Vergleichs die Ermittlung von Grundsätzen und Regeln weiter zu treiben, die dann über kurz oder lang als »allgemeine« Prinzipien ihre national(staatlich) begrenzte Geltung zu überwinden vermögen und (auch) völkerrechtliche Verbindlichkeit erlangen können.

Ludwig Gramlich, Dieburg/Würzburg

**Hannum, Hurst: Materials on International Human Rights and U.S. Criminal Law and Procedure.** With the collaboration of Richard B. Lillich and Stephen A. Saltzburg. (Buffalo, NY: William S. Hein) 1989. II, 152 S. (The Procedural Aspects of International Law Institute, Washington, D.C.). \$ 20.–

Das zu besprechende Werk ist das zweite vom Procedural Law Institute herausgegebene Buch, das rechtsvergleichend Aspekte des Menschenrechtsschutzes nach Völkerrecht und US-amerikanischem Recht behandelt. Bei dem ersten, H. Hannum: *Materials on International Human Rights and U.S. Constitutional Law* (1985), handelt es sich um einen Vergleich der substantiellen Vorschriften. Das vorliegende Buch hingegen versteht sich als Anleitung zu einer komparativen Analyse zwischen dem US-amerikanischen Straf- und Strafverfahrensrecht und den Normen des internationalen Menschenrechtsschutzes auf diesen Gebieten.

In einem vorangestellten »allgemeinen Teil« (S.1–16) beschäftigt sich der Verf. mit den Möglichkeiten, vor US-amerikanischen Gerichten völkerrechtliche Normen des Menschenrechtsschutzes einzubringen, und führt dessen Quellen, die Organe zu seiner Durchsetzung sowie deren Kompetenzen überblicksartig an. In diesem Zusammenhang werden auch die Urteilstwirkungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg kurz dargestellt.

Im nachfolgenden »besonderen Teil« stellt der Verf. jeweils die US-amerikanische Regelung einer bestimmten Frage des Menschenrechtsschutzes den internationalen Standards gegenüber. Er bezieht hierbei dankenswerterweise die einschlägige Spruchpraxis der jeweiligen Organe, insbesondere der Europäischen Kommission für Menschenrechte und des Straßburger Gerichtshofes, mit ein. Nach diesem System werden das »Recht auf Freiheit« (S.17–23), Festnahme und Kautions (S.25–33), Haftstrafen (S.35–47), *habeas corpus*-Rechte (S.49–57), grausame und »ungewöhnliche« Bestrafung (S.59–77), das Recht auf ein faires Verfahren (S.79–115) sowie die besonderen Rechte von Häftlingen (S.117–131) besprochen.

In Anbetracht der Fülle des verarbeiteten Materials ist es verständlich, daß jeweils nur die »Kernsätze« der Entscheidungen wiedergegeben und in den entsprechenden Bezug zu den jeweiligen US-amerikanischen Normen gesetzt werden. Selbst im Rahmen der gebotenen Vereinfachung erscheint es jedoch kaum vertretbar festzustellen, die Europäische Kommission und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hätten beide im Fall *Campbell & Cosans/Vereinigtes Königreich* das *petitum*, körperliche Züchtigung als Schulstrafe verletze Art.3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, zurückgewiesen; denn in beiden Fällen ist es nicht zur Ausführung der Bestrafung gekommen, so daß nur deren Androhung zur Entscheidung stand. In diesem Zusammenhang hätte jedoch die Abschaffung derartiger Strafen im Vereinigten Königreich Erwähnung verdient, die als Reaktion darauf erfolgte, daß die Europäische Kommission für Menschenrechte einige Beschwerden – basierend auf Art.3 EMRK – für zulässig erklärte. In diesen Fällen war die Bestrafung tatsächlich vollzogen worden.

An das Ende des »besonderen Teils« seiner Untersuchung stellt der Verf. seinen Ausdruck des Bedauerns über die fehlende Partizipation der Vereinigten Staaten an den völkerrechtlichen Instrumenten zum Schutz der Menschenrechte; dieses Gefühl wird sicher von jedem, der sich mit jenen Fragen beschäftigt, geteilt.

In den beiden Anhängen gibt der Autor zunächst einen Überblick über die Dokumentation von Entscheidungen nach dem System der Internationalen Pakte der VN, der EMRK und der Amerikanischen Menschenrechtskonvention (Appendix I) und abschließend Auszüge sowohl aus der US-Verfassung als auch aus den wichtigsten völkerrechtlichen Verträgen zum Schutz der Menschenrechte (Appendix II).

Die Bedeutung des vorliegenden Werkes liegt darin, daß es die klaffende Lücke schließt zwischen Untersuchungen, die sich entweder lediglich mit dem Menschenrechtsschutz nach US-amerikanischem Recht oder ausschließlich mit den völkerrechtlichen Normen auf diesem Gebiet beschäftigen. Dies geschieht in knapper und übersichtlicher Form, was die Benutzbarkeit dieses Buches sowohl für den Praktiker als auch für den wissenschaftlich Interessierten, der einen Einstieg in den Themenkreis sucht, erhöht.

Günter Wilms

**Jayewardene, Hiran W.: The Regime of Islands in International Law.**

Dordrecht, Boston, London: Nijhoff (1990). XXV, 572 S. (Publications on

Ocean Development, Vol.15, A Series of Studies on the International, Legal, Institutional and Policy Aspects of Ocean Development, General Ed.: Shigeru Oda). Dfl. 315.–/US\$ 159.–/UK£ 105.–

Die Serie, zu der dies Werk gehört, hat die Dritte VN-Konferenz zur Kodifikation des Meeresvölkerrechts vom Anfang an begleitet, und sieben der frühen Erscheinungen sind in dieser Zeitschrift besprochen worden. Die Bände aus den Jahren seit Ende der Konferenz behandeln einzelne Abschnitte des gegenwärtigen Rechts. Der hier besprochene geht über den Rahmen hinaus, indem zwei seiner Kapitel die Wirkung von Inseln auf Fluß- und Binnenseegrenzen erörtern. Jedoch gibt es nur eine beiläufige Bemerkung über einen Zusammenhang dieser Materie mit dem Meeresvölkerrecht. In der Tat kann man nur vermuten, daß die ältere Praxis – eine überwiegend vertragliche – der Grenzziehung in Binnengewässern den Gedanken der Mittellinie bei nicht schiffbaren Flüssen in die Abgrenzung von Meeresflächen übermitteln hat.

Der Verfasser ist mit der von ihm bearbeiteten Materie sehr gut vertraut. Schon seine Dissertation in Cambridge behandelte sie, und die Erweiterung zum jetzt vorliegenden Band stützt sich auf praktische Beschäftigung auf der Seerechtskonferenz als Vertreter Sri Lankas, an der Spitze einer Sonderbehörde seines Landes und als Generalsekretär einer internationalen Organisation für den Indischen Ozean. So hat er seine Arbeit reichlich mit Belegen und Kartenskizzen ausstatten können, was den Gegenstand nützlich veranschaulicht.

Offenbar weil Band 2 der Serie (N. Papadakis [1977]) von ihnen handelt – besprochen in ZaöRV Bd.38 (1978), 993 – sind die künstlichen Inseln im gegenwärtigen Band nur beiläufig erwähnt, und zwar um das Merkmal der natürlichen Bildung, welches nach Art.121 des Law of the Sea den Inseln zukommt, zu erläutern. Verzichtet hat der Verfasser auch auf die Untersuchung der Titel, die ein Staat an einer Insel geltend machen könnte; es wird in der Arbeit vorausgesetzt, daß eine Insel einem Staat zugehört. Die Frage nach dem Titel kann interessant sein, man denke an die Fälle der Inseln Palmas und Clipperton, aber als Vorfrage trägt sie nichts zum Thema des Regimes von Inseln bei.

Der Titel des Werks entspricht den Überschriften zu Part VIII und Art.121 des Law of the Sea von 1982, einem sehr kurzen Text, der die Probleme keineswegs ausschöpft; seine beiden ersten Absätze enthalten nichts Neues, der dritte stellt nunmehr klar, daß sehr kleine felsige Gebilde ohne Existenzmöglichkeiten für Menschen keine Wirtschaftszone und keinen Festlandsockel haben sollen, wohl aber, *e contrario*, ein Küstenmeer und eine Anschlußzone.

Es sind also die Regelungen über die Grundlinie des Küstenmeers und den Status der Gewässer oberhalb derselben, die den wesentlichen Stoff der Arbeit ausmachen, soweit Inseln dabei in Betracht zu ziehen sind. Eine Strömung ging dahin, bei der Gelegenheit auch ein besonderes Regime der Inseln einzuführen, um sie von einer angeblichen Abhängigkeit von der politischen Einheit auf dem Festland zu lösen; man suchte also noch etwas zu »dekolonisieren«. Der Verfasser

widmet diesen Bestrebungen den letzten Unterabschnitt des ersten Kapitels, kann aber nur auf die Entschließung III im Anhang I zur Schlußakte der Kodifikationskonferenz verweisen, wo auch etwas über streitige Inseln gesagt ist.

So schreitet die Arbeit von den Definitionen der Insel und der Erhebung zu deren Einfluß, wenn sie in der Nähe der Küste liegen, zu den Inselketten und -gruppen, Riffen und Atollen, isolierten Archipeln und Archipel-Staaten. Das letzte Kapitel, fast die Hälfte des Buchs, ist der Grenze in Gewässern gewidmet und legt zunächst die allgemeinen Regeln, dann den besonderen Einfluß der grenznahen Inseln dar. Die ältere Lehre war geneigt, die Komplikationen unter dem Gesichtspunkt der historischen Gewässer, also als Ausnahmen zu betrachten. Nachdem aber so viele neue Staaten mit besonderen Aspirationen an der Dritten VN-Konferenz zu beteiligen waren, schien das nicht mehr angemessen, und die Vorarbeiten und die Verhandlungen trachteten nach einer allgemeinen Regelung.

Über diese Entwicklung gibt das Werk gute Auskunft und breitet umfangreiches Material aus, so daß es dem Fachmann kaum entbehrlich sein wird. Zu wünschen übrig läßt es in der Darstellung einer Dogmatik. Zwar nimmt es nicht jede Behauptung eines interessierten Staates hin und vermerkt auch die Unklarheiten im Text von 1982; der Benutzer wird aber noch selbständige Überlegungen anstellen müssen, wenn er aufkommende Rechtsfragen beurteilen soll. Fritz M ü n c h

**Jiang Shilin/Chen Wei (Hrsg.): Shijie xianfa da quan [Vollständige Sammlung der Verfassungen der Welt].** Bd.1. Beijing: (Verlag des chinesischen Rundfunks und Fernsehens) 1989. 1146 S.

Das aus drei Bänden bestehende Werk wurde vom Institut für wissenschaftlichen Sozialismus der Akademie für Sozialwissenschaften der Provinz Shandong angeregt und von zahlreichen rechts- und regionalwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen realisiert. Es bietet die derzeit (bzw. zum Zeitpunkt der Entstehung des Werkes) geltenden Verfassungen aller Staaten in chinesischer Übersetzung. Der – bisher allein ausgelieferte – erste Band bezieht sich auf Asien und Europa, der 2. Band auf Afrika und Amerika und der 3. Band auf Ozeanien. Innerhalb der Kontinent-Abteilungen erscheinen die einzelnen Staaten in alphabetischer Reihenfolge; »China« wird im ersten Band an die Spitze gerückt, obwohl es nach der der Ordnung zugrundeliegenden Umschrift erst am Ende zu erscheinen hätte. So tritt das Werk als ein Hilfsmittel zum Studium des Verfassungsrechts »Chinas und der Staaten der Welt« auf. Den Texten der zum Zeitpunkt der Entstehung des Werkes geltenden Verfassungen werden kurze Erläuterungen zur Vorgeschichte der jeweiligen Verfassungsgesetzgebung vorangestellt und wichtige verfassungshistorische Texte mit erklärenden Vorbemerkungen als Anhang hinzugefügt (so für China sämtliche seit Beginn des Jahrhunderts entstandenen relevanten Texte, für die Bundesrepublik Deutschland die Weimarer Verfassung). Die Übersetzungen wurden, soweit ersichtlich, mit dem notwendigen Sachverstand angefertigt. Bei der Übersetzung des Bonner Grundgesetzes ließe sich über die Wahl gewisser chinesischer Ausdrücke streiten. So sollte statt *shehui hezuo* (wörtlich: »soziale Zusam-

menarbeit«) für die Übersetzung von »sozialer (Bundesstaat)« in Art.20 IGG nur *shehui* oder *shehui-fuli* gewählt werden; bei der Übersetzung von Art.32 III entsteht der Eindruck als ob den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Gesetzgebungszuständigkeiten zukommen könnten; »konkurrierende Gesetzgebung« ist nicht »gemeinsame« (*gongtong*) Gesetzgebung, sollte deshalb durchaus wörtlich mit *jinghe lifa* übersetzt werden; »Rahmenvorschriften« des Bundes (Art.75) meint eine Gesetzgebungskompetenz, könnte daher mit *gangyao lifa* wiedergegeben werden; *weituo xingzheng* für (Bundes)auftragsverwaltung (Art.85 GG) ist angemessener als das gewählte *daili*.

In einem einleitenden Aufsatz gibt Jiang Shilin einen Überblick zur Geschichte der Verfassungsgesetzgebung, wobei er entsprechend dem ideologischen Grundansatz von der Existenz des »Typus der bürgerlichen Verfassung« und des »neuen Typus der sozialistischen Verfassung« ausgeht. Letzterer sei nicht schlicht Negation ersteren, sondern dessen »kritische Fortentwicklung«. Wenn im weiteren dargelegt wird, daß Prinzipien des bürgerlichen Verfassungstyps, wie Gewaltenteilung und Rechtsstaat, »für sozialistische Verfassungen von einer bestimmten beispielgebenden Bedeutung« seien, so zeigt das wohl, daß die »kritische Fortentwicklung« noch bevorsteht.

Seitdem die meisten der zitierten (und in der Textsammlung enthaltenen) sozialistischen Verfassungen so weitgehend geändert worden sind, daß das Merkmal »sozialistisch« nicht mehr auf sie zutrifft, dieser »neue Typus« also im Verschwinden begriffen ist, die »Vollständige Sammlung« bereits die Verfaßtheit einer vergangenen Epoche widerspiegelt, wird auch für die chinesische Verfassungsrechtswissenschaft die Notwendigkeit unausweichlich, Terrain jenseits von »Totem und Tabu« zu explorieren.

Robert Heuser

**Luther, Jörg: Die italienische Verfassungsgerichtsbarkeit.** Geschichte, Prozeßrecht, Rechtsprechung. Baden-Baden: Nomos (1990). 222 S. (Studien und Materialien zur Verfassungsgerichtsbarkeit, Bd.46, Hrsg. von Christian Starck). DM 68.–

Obwohl die italienische Verfassungsgerichtsbarkeit bereits wiederholt Gegenstand auch deutschsprachiger Abhandlungen gewesen ist, ist die vorliegende Arbeit, die den Schwerpunkt auf das Prozeßrecht legt, sehr zu begrüßen. Dem Autor ist es gelungen, in übersichtlicher, klarer Form die Besonderheiten der italienischen gegenüber insbesondere der deutschen Verfassungsgerichtsbarkeit herauszustellen und die Zusammenhänge vor dem geschichtlichen Hintergrund und mit dem politischen Umfeld und den praktischen Gegebenheiten des italienischen Verfassungslebens zu verdeutlichen. Damit, und das zeichnet die Monographie aus, beschränkt sie sich nicht nur auf die rechtliche Darstellung der italienischen Verfassungsgerichtsbarkeit, sondern zeigt ihren Standort im Rechtsleben Italiens auf, was der Arbeit über den rein informativen Wert hinaus Bedeutung verleiht.

Im ersten Teil legt der Autor die geschichtliche Entwicklung des Gedankens der Verfassungsgerichtsbarkeit, insbesondere in Italien und Frankreich zurückgehend

bis zur neapolitanischen Aufklärung und der französischen Revolution im 18. Jh., dar. Die detaillierten und gut ausgewählten Ausführungen und Zitate sind sicher nicht spezifisch als geschichtlicher Hintergrund der italienischen Verfassungsgerichtsbarkeit zu sehen, sondern stellen vielmehr allgemein den ideengeschichtlichen, rechtsphilosophischen Hintergrund der Institution »Verfassungsgerichtsbarkeit« dar und haben insoweit im Rahmen dieser Monographie auch durchaus ihren Platz.

Die Verwirklichung der Verfassungsgerichtsbarkeit erst im 20. Jh., nach dem 2. Weltkrieg, war somit nicht Endpunkt einer kontinuierlichen Entwicklung des Gedankens der Kontrolle des Gesetzgebers, sondern Ausdruck der Erkenntnis, daß eine derartige Kontrolle angesichts einer starren, d. h. nur erschwert abänderbaren Verfassung erforderlich sei.

Strittig war schließlich nur noch, ob das Verfassungsgericht als »politisches« Organ oder als reines »Kontrollorgan« konzipiert sein sollte. Die Tatsache, daß dieser Streit nicht eindeutig entschieden werden konnte, spiegelt sich zunächst in der Besetzung des Verfassungsgerichts wider –  $\frac{1}{3}$  der Richter werden vom Staatspräsidenten ernannt,  $\frac{1}{3}$  vom Parlament und  $\frac{1}{3}$  durch besondere Organe der Rechtssprechung – sodann auch in der Entscheidungspraxis des Gerichts.

Der 2. – zentrale – Teil der Monographie ist dem Verfassungsprozeß gewidmet. Hier werden alle Arten der Verfassungsgerichtsverfahren jeweils mit vergleichendem Blick auf die deutsche Rechtslage dargestellt. Besonderes Gewicht kommt in diesem Teil der Darlegung der inzidenten Verfassungskontrolle, dem Vorlageverfahren, zu. Sehr zu Recht betont der Autor, daß das Fehlen der Verfassungsbeschwerde durch diese Verfahrensart aufgefangen und ausgeglichen wird, die mit Abstand die häufigste Art der Befassung des Gerichts ist. Interessant sind in diesem Teil insbesondere auch die Ausführungen zum Prüfungsmaßstab, vor allem zunächst innerhalb und später dann auch außerhalb der Anwendung des Gleichheitssatzes. Ähnlich dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des deutschen Verfassungsgerichts arbeitet das italienische Verfassungsgericht mit dem Prinzip der *ragionevolezza*, die allerdings auch Wertungsermessen zuläßt und damit in gewissem Umfang eine Zweckmäßigkeitsprüfung durch das Gericht ermöglicht.

Erfreulich klar unterschieden hat der Verfasser ebenfalls die Formen der Entscheidungen, denn wie das deutsche Verfassungsgericht hat auch das italienische die Notwendigkeit zu differenzierten Entscheidungsformen gesehen. Neben der ursprünglich vorgesehenen Ablehnung oder Annahme der Verfassungsfrage hat das Gericht eine ganze Reihe weiterer Entscheidungsformen entwickelt, die teilweise sogar gesetzgeberische Funktionen ersetzen, teilweise Druck auf den Gesetzgeber ausüben und naturgemäß Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen in der Doktrin waren, die aber dennoch grundsätzlich als verfassungsmäßig bewertet werden können.

Die Wirkung der Entscheidungen, die nur im Falle der Verfassungswidrigerklärung *erga omnes*, ansonsten nur *inter partes* gilt, wird besonders deutlich in den im

3. Teil angehängten ausgewählten Entscheidungen. Da der Autor hier Vorgeschichte, Prozeßgeschichte und Folgen der Entscheidungen darstellt, kann man einerseits die praktische Umsetzung insbesondere der Appellentscheidungen ablesen, andererseits aber auch Ausmaß und Grenzen der »politischen« Einflußnahme des Verfassungsgerichts in so wesentlichen Fragen wie Dauer der Untersuchungshaft in besonderen Fällen (Terrorismus), Abtreibung, Fernsehmonopol, Enteignung oder Lohnanpassung. Diese sehr sorgfältig ausgewählten sechs Fälle – denen natürlich andere wichtige Entscheidungen, wie z. B. diejenige zur Haltung Italiens zum EG-Recht u. a., hinzugefügt werden könnten – vervollständigen nach der Lektüre des Prozeßrechts, bei dem Belege im Sinne von Entscheidungszitaten bewußt weggelassen wurden, die Bewertung der Stellung und Einflußnahme des Verfassungsgerichts im Rechtsleben Italiens.

Karin Oellers-Frahm

**Mann, F. A.: Further Studies in International Law.** Oxford: Clarendon 1990. XXIV, 400 S. £ 40.–

Das Werk, eine Sammlung von insgesamt 17 Arbeiten des Autors, welche – teilweise in veränderter Form – bereits früher an anderer Stelle veröffentlicht worden waren, stellt eine Fortsetzung des 1973 erschienenen Bandes "Studies in International Law" dar.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit soll an dieser Stelle auf einzelne der angesprochenen Themenkomplexe eingegangen werden, die aus verschiedenen Gründen erwähnenswert erscheinen.

Einige Aufsätze haben trotz ihres teilweise frühen Erscheinungsdatums ihre Aktualität behalten. Dies gilt beispielsweise für die Auseinandersetzung mit dem völkerrechtlichen *ius cogens*-Begriff (S.84 ff.), in welchem die Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofes zur Art und Reichweite dieses völkerrechtlichen Begriffes nachgezeichnet wird. Allerdings liegt ein Mangel dabei in der Tatsache begründet, daß später ergangene Urteile, wie etwa die Entscheidung im Streitfall *USA/Nicaragua*, keine Verarbeitung mehr finden konnten.

Besonders bedeutsam, gerade auch im Lichte der erst vor kurzem erfolgten Zwischenfälle bei der Invasion der USA in Panama, sowie ferner im Zusammenhang mit den Flüchtlingen in den Botschaften in Tirana und den Ereignissen um die Botschaften in Kuwait, sind die Aussagen zur Unverletzlichkeit der diplomatischen Vertretungen (S.326 ff.). Dabei ist es besonders für einen nicht-britischen Leser interessant, einen Überblick über die Vorfälle um das libysche Volksbüro in London zu bekommen. Besonders aufschlußreich sind dabei die Ausführungen zum Verhältnis von Unverletzlichkeit der diplomatischen Vertretungen auf der einen und der Ausübung des Rechts auf Selbstverteidigung gegen Angriffe aus einer geschützten Mission heraus auf der anderen Seite. Man hätte in diesem Zusammenhang allerdings auch an die Anwendung des Konzepts einer möglichen Verwirkung bestimmter diplomatischer Vorrechte denken können. Es muß allerdings eingeräumt werden, daß auch damit gewisse Zweifelsfragen in Randberei-

chen bestehen bleiben, die sich so allerdings auch bei der Anwendung des Selbstverteidigungskonzepts stellen.

Bei der Auseinandersetzung mit dem Thema der Rechtsfolgen völkerrechtswidriger Entführungen (S.339ff.), gibt der Autor einen fundierten Überblick über die ältere und neuere Rechtsprechung nationaler Gerichte. Allerdings fällt auf, daß insoweit übersehen wird, daß zunehmend solche Entführungen zu Lasten von staatenlosen Personen begangen werden oder aber in hoheitsfreien Räumen, wie etwa auf der Hohen See. Damit ist dann aber entweder die Personalhoheit eines Staates oder dessen Territorialhoheit nicht betroffen. Aus diesem Grunde ergibt sich somit unter dem Gesichtspunkt völkerrechtskonformen Handelns möglicherweise keine Verpflichtung zur Nichtbestrafung und Rücklieferung des Betroffenen mehr. Auffallend ist, daß gerade auch die deutsche Praxis und Rechtsprechung, die sich in den letzten Jahren wiederholt mit diesen Fragen zu beschäftigen hatten, viel Beachtung findet, so daß der Aufsatz auch für den eher innerstaatlich oder rechtsvergleichend orientierten Leser interessant erscheint.

Teilweise beschäftigen sich die Beiträge zudem mit Themen im Randbereich zwischen Völkerrecht, internationalem Wirtschaftsrecht und international-privatrechtlichen Fragen (S.199ff., 217ff., 264ff.). Hierzu gehören insbesondere die Aufsätze zur Qualifizierung und rechtlichen Einordnung von Verträgen zwischen Staaten und multinationalen Unternehmen, die der Autor anhand des Schiedsspruches zwischen *Kuwait* und *Aminoil* einer gelungenen Analyse unterzieht. Besonders interessant ist auch die Auseinandersetzung mit der Frage, wie multilaterale Verträge zur Vereinheitlichung privatrechtlicher Normen (wie etwa das einheitliche Scheck- und Wechselrecht) in den jeweiligen Staaten interpretiert werden und wie eine gleichförmige Auslegung gesichert werden kann, um dem Zweck der Kodifikation gerecht zu werden (S.270ff.). Dies um so mehr als sich dieses Problem in ähnlicher Form auch zunehmend im Bereich der Europäischen Gemeinschaften stellt (wie etwa im Zusammenhang mit der Produkthaftpflichtrichtlinie).

Schließlich sei noch erwähnt, daß F. A. Mann sich mit einer speziellen Frage der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit beschäftigt, nämlich mit dem Problem, ob Zinses-Zinsen Teil des völkerrechtlichen Schadensbegriffes sind. Gerade durch eine intensive Untersuchung diverser nationaler Rechtsordnungen, aber auch durch eine Analyse der Rechtsprechung insbesondere des Iran-US Claims Tribunal, gelingt ihm hier die Formulierung einer überzeugenden, weitgehend bejahenden Antwort.

Begrüßenswert ist zwar, daß das Werk mit ausführlichen Fallverzeichnissen und einem – allerdings weit weniger ausführlichen – Index ausgestattet ist. Wenig verständlich erscheint aber demgegenüber – gerade auch im Hinblick auf die intensive Bearbeitung deutschsprachigen Fallmaterials – die Begrenzung der vorangestellten nationalen Entscheidungen auf solche britischer oder US-amerikanischer Gerichte.

Andreas Zimmermann

**Der Mißbrauch von Grundrechten in der Demokratie.** Referate und Diskussionsberichte des internationalen Symposions der Marangopoulos Stiftung für Menschenrechte, Athen, in Zusammenarbeit mit dem Goethe Institut, Athen, in Athen vom 20. bis 21. März 1989. Hrsg. von Julia Iliopoulos-Strangas. Mit Beiträgen von Lina Alexiou [u. a.]. Baden-Baden: Nomos (1989). 173 S. (Schriftenreihe der Marangopoulos Stiftung für Menschenrechte, Athen). DM 69.–

Das Buch gibt Referate und Diskussion eines Symposiums wieder, das im März 1989 in Athen stattgefunden hat. Als nichtgriechische Teilnehmer trugen Vittorio Frosini (Rom), Peter Selmer (Hamburg), Jean-Paul Jacqué (Strasbourg) und Manfred Zuleeg (EuGH, Luxemburg) aktiv zu der Veranstaltung bei.

Besonders das Engagement der griechischen Teilnehmer zeigt deutlich, daß das Symposium aus einer in Griechenland selbst ablaufenden Diskussion hervorgegangen war – typisch für eine Demokratie, in der die Dreiteilung der Gewalten und ein aktiver Grundrechtsschutz von einer Exekutive, die nach gewonnenen Wahlen keine Grenzen ihrer Legitimation mehr zu erkennen weiß, als überflüssiges Hindernis ihrer Herrschaftsausübung und Handlungsfreudigkeit angesehen wird. Ohnehin problematische »Mißbrauchs-« Vorschriften, für die man sich in etwas unglücklicher Weise auf Art. 18 des Bonner Grundgesetzes oder gar auf die »Legitimation« durch Art. 17 EMRK bezieht, können hier schnell zu einer Waffe werden, die einem effektiven Grundrechtsschutz Gefahr bringt.

Die »Europäisierung« dieser Diskussion hatte den Vorteil, in Grundprobleme eines europäischen Demokratieverständnisses einzudringen, womit vor allem die griechischen Diskutanten in dogmatischer Hinsicht noch einige Mühe hatten.

Anstelle einer eingehenden Auseinandersetzung seien hier nur die Titel der Referate vorgestellt: Demokratiebegriff und Grundrechte unter der Verfassungsordnung des Grundgesetzes (Selmer), Mißbrauch von Grundrechten vor dem Hintergrund demokratischer Strukturen in Europa (Zuleeg), La fonction de la notion de «démocratie» dans le texte de la Convention Européenne des Droits de l'Homme (Phedon Vegleris), Bedrohung und Verteidigung der Demokratie (»rechtsvergleichender Überblick«, Julia Iliopoulos-Strangas), Der Mißbrauch von Grundrechten in der griechischen Theorie und Praxis (Prodromos Dagtoglou), Gefährdung und Schutz der Demokratie (Frosini), L'abus de droits fondamentaux de la lutte contre les ennemis de la démocratie – en droit international et en droit français (Jacqué) sowie verschiedene »vorbereitete Diskussionsbeiträge«.

Der Band ist – der Dauer der Veranstaltung entsprechend – nicht umfangreich genug, um Erschöpfendes zu leisten. Er sollte aber als Signal dafür verstanden werden, daß die in Deutschland oder anderen westeuropäischen Staaten weitgehend fehlende Diskussion zu diesem Thema keine Rechtfertigung dafür sein kann, es nicht auf europäischer Ebene aufzunehmen und einmal näher zu behandeln. Denn es brennt – wenn auch an der Peripherie – in einigen Mitgliedstaaten der EMRK auf den Nägeln.

Christian Rumpf

**Panebianco, Massimo: Codice del mercato comune.** Raccolta di provvedimenti italiani di esecuzione del trattato istitutivo e degli atti della CEE con note infra testo desunte dalla Gazzetta Ufficiale. 1984–1988. Milano: Giuffrè (1990). L., 1691 S.

Es ist wiederum auf eine Ergänzung des «Codice del mercato comune» von M. Panebianco hinzuweisen (vgl. auch ZaöRV 40 [1980], 871 und 45 [1985], 850). Der vorliegende siebente Band der Sammlung italienischer Vorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts umfaßt den Zeitraum von 1984–1988 und enthält zudem das Gesetz «La Pergola» vom 9. März 1989.

Der Aufbau des Bandes folgt dem bewährten Schema: zunächst werden die Beitrittsverträge Spaniens und Portugals wiedergegeben sowie alle diejenigen Texte, die Bezug auf die Gemeinschaftsverträge haben, insbesondere die Einheitliche Europäische Akte und außerdem u. a. die Ratifikation der Europäischen Terrorismuskonvention (Dublin 1979).

Im zweiten Teil werden Akte mit Bezug auf die personelle Vertretung Italiens in den Gemeinschaftsorganen abgedruckt. Der dritte Teil ist wie bisher den Rechtsakten über die Freizügigkeit und der vierte solchen bezüglich der verschiedenen Gemeinschaftspolitiken gewidmet. Die letzten beiden Teile bilden den Schwerpunkt der Sammlung mit über 1000 Seiten. Neu hinzugekommen ist ein weiterer Abschnitt über das Inkrafttreten von internationalen Verträgen, die die Gemeinschaft abgeschlossen hat, bzw. über die Ratifikation durch Italien, sofern es sich um »gemischte Abkommen« handelt.

Neben den üblichen systematischen und chronologischen Inhaltsverzeichnissen enthält der vorliegende Band auch einen systematischen, chronologischen und analytischen Generalindex aller bisher erschienenen Lieferungen, umfaßt also den Zeitraum von 1957 bis 1988, was den Zugang zu dem gesamten Material außerordentlich erleichtert.

Der einzige Text, der aufgrund einer Reihe unglücklicher Druckfehler nur schwer aufzufinden ist, ist das schon erwähnte, im Rahmen der Gemeinschaft bisher einzigartige Gesetz «La Pergola» vom 9. März 1989 (man findet es unter dem § 16 der Sammlung), das Normen über die Beteiligung Italiens (insbes. mit Blick auf die Kompetenzaufteilung zwischen Staat und Regionen) am Normgebungsprozeß der Gemeinschaft sowie über die innerstaatliche Durchführung von Gemeinschaftsverpflichtungen Italiens enthält. Um diese Durchsetzung zu garantieren, ist man so weit gegangen, für den Fall des Untätigbleibens des Parlaments oder der zuständigen Regionalorgane, die Kompetenz der Regierung vorzusehen, im Wege von gesetzvertretenden Verordnungen zu handeln.

Diese nun insgesamt gut 30 Jahre Normsetzungsaktivität Italiens umfassende Sammlung, an deren ständig wachsendem Umfang die Zunahme der Gemeinschaftsaktivitäten auf eindrucksvolle Weise abzulesen ist, ist als Arbeitsinstrument für den »Gemeinschaftsrechtler« nicht mehr wegzudenken, und es ist zu wünschen, daß trotz des immensen Arbeitsaufwandes die Fortsetzung der Sammlung garantiert ist.

Karin Oellers-Frahm

**Pisillo Mazzeschi, Riccardo: "Due Diligence" e responsabilità internazionale degli stati.** Milano: Guiffrè 1989. XIV, 418 S. (Quaderni di «Studi Senesi», Raccolti da Paolo Nardi, 67). L. 35.000.–

Das Buch Mazzeschis stellt einen wichtigen Beitrag zur Diskussion um den Anwendungsbereich und den Inhalt der »gebotenen Sorgfalt« im Rahmen der Staatenverantwortlichkeit dar. Der Autor gliedert seine Untersuchung in vier Teile: Die Einleitung, den ersten Hauptteil (Kapitel I und II), in dem die dogmatischen Fragen zu Schuld und Sorgfaltspflicht erläutert werden, den zweiten Hauptteil (Kapitel III, IV und V), der Fragen der »gebotenen Sorgfalt« in der Praxis behandelt und schließlich die Schlußfolgerungen des Autors. Mazzeschi wählt für seine Darstellung den induktiven Weg, d. h. er zieht aus der völkerrechtlichen Praxis Schlüsse auf die dogmatische Einordnung des Problems. Sein Interesse gilt dabei dem allgemeinen Völkerrecht, nicht dem Völkervertragsrecht; letzteres zieht er nur dann heran, wenn sich aus vertraglichen Regelungen Schlüsse auf allgemeine Normen des Völkerrechts ziehen lassen.

Im ersten Kapitel setzt sich der Verfasser zunächst mit den in der Geschichte der Völkerrechtswissenschaft vertretenen objektiven und subjektiven Konzepten der Staatenverantwortlichkeit auseinander. Er lehnt den psychologisierenden Schuldbegriff ab, da bei seiner Anwendung einerseits Beweisprobleme auftauchten und bei einer Schuldensvermutung die praktischen Konsequenzen zu einem ähnlichen Ergebnis wie die Theorie der objektiven Verantwortlichkeit führten. Mazzeschi stellt zwei Probleme der Sorgfaltspflicht besonders heraus, zum einen deren operativen Anwendungsbereich und zum anderen deren inhaltliche Ausgestaltung. Als Lösung bietet der Verfasser zwei Konzepte an: einerseits die Einteilung der völkerrechtlichen Pflichten in Erfolgs(-verhinderungs-) und Sorgfaltspflichten, andererseits den Vorschlag, von den starren Konzepten einer psychologisierenden oder objektivierenden Zurechnung abzuweichen, sondern vielmehr, das Problem pragmatisch anzugehen, indem zunächst untersucht werden solle, in welchen Bereichen des Völkerrechts das Konzept der Sorgfaltspflicht auftauche, dann, wie es dort angewandt werde und schließlich, welchen Inhalt es habe.

Das zweite Kapitel behandelt die Verantwortlichkeit für rechtmäßiges Verhalten. Der Autor kommt nach ausführlichen Untersuchungen der unterschiedlichen Ansätze zu dem Ergebnis, daß es der Völkerrechtswissenschaft bislang nicht gelungen sei, definitive und allgemeinverbindliche Lösungen für die dogmatische Grundlage einer völkerrechtlichen Haftung für rechtmäßiges Verhalten zu finden. Auch der Versuch der ILC, die Risikohaftung an die traditionelle Lösung der Haftung für rechtmäßiges Verhalten anzulehnen, habe das Problem bisher nicht überzeugend lösen können. Der Verfasser konzediert die noch bestehende Offenheit dieser Frage, ist aber dennoch der Ansicht, die Theorie von der Risikohaftung im Völkerrecht gehe von inakzeptablen Prämissen aus. Seine vorgeschlagene Lösung beinhaltet zwei Aspekte: erstens, es gebe in gewissen Bereichen des Völkerrechts Verbotsnormen, die bestimmte staatliche Verhaltensweisen untersagten und

deren Verletzung die Haftung für rechtswidriges Verhalten nach sich ziehe; zweitens sei stets in einem weiteren Schritt zu untersuchen, ob in einem solchen Falle die Haftungsschranke der »gebotenen Sorgfaltspflicht« eingreife oder nicht.

Im zweiten Teil des Werkes, der sich ausschließlich mit der völkerrechtlichen Praxis beschäftigt, findet sich eine Dreiteilung nach Gebieten der völkerrechtlichen Haftung (Kapitel III–V). Im dritten Kapitel werden die völkerrechtlichen Schutzpflichten bezüglich fremder Staatsangehöriger und Repräsentanten fremder Staaten untersucht. In diesem Bereich unterscheidet Mazzeschi zwischen Unterlassungs- und Schutzpflichten, wobei letztere in solche mit präventivem und solche mit repressivem Charakter eingeteilt werden. Nach einer Analyse der völkerrechtlichen Praxis bezüglich der Handlung staatlicher Organe im Rahmen ihrer Kompetenzen (III.2) und bei *ultra vires*-Handlungen (III.3) untersucht der Autor die verschiedenen Verpflichtungen der Staaten, die sich aus Handlungen Privater und den damit verbundenen Zurechnungsproblemen ergeben (III.4–7); schließlich wendet er sich der Haftung in bezug auf andere Völkerrechtssubjekte zu. Er kommt zum Ergebnis, daß im Bereich der Schutzpflichten auf den oben angeführten Gebieten keine völkerrechtliche Pflicht zur Errichtung eines Apparates bestehe, der deren Einhaltung gewährleistet. Allerdings bestehe eine solche, einen vorhandenen Apparat zu gebrauchen. Der Maßstab der »gebotenen Sorgfalt« sei in diesen Bereichen sowohl auf die präventiven als auch auf die repressiven völkerrechtlichen Pflichten als Grenze für die völkerrechtliche Verantwortlichkeit anwendbar. Inhaltlich werde ein objektiver Sorgfaldmaßstab angelegt, der international standardisiert sei und auf den die traditionellen Haftungsausschlußstatbestände, wie z. B. der *force majeure*, Anwendung fänden.

Das nächste Kapitel beschäftigt sich ausführlich mit der völkerrechtlichen Praxis auf dem Gebiet des Schutzes der Sicherheit fremder Staaten (IV.1–4). Nachdem der Autor eine solche völkerrechtliche Schutzpflicht der Staaten konstatiert hat, wendet er sich den Hauptproblemfeldern der Staatenverantwortlichkeit auf diesem Sektor zu. Diese sieht er in der Haftung des Staates für feindselige Handlungen Dritter und für »indirekte« Aggressionen. Hierbei wird zwischen der direkten staatlichen Organisation bzw. dem Einsatz Privater, die feindselige Aktivitäten gegen fremde Staaten begehen (IV.2), und der bloßen staatlichen Unterstützung solcher Handlungen (IV.3) unterschieden. Im ersten Fall kommt der Verfasser unter Heranziehung der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofes im Fall *Nicaragua / Vereinigte Staaten* zu dem Ergebnis, daß in einem solchen Falle das Völkerrecht eine Unterlassungspflicht im Sinne einer Erfolgshaftung normiere, mithin die Haftungseinschränkung der »gebotenen Sorgfalt« nicht eingreifen könne. Im Falle der bloßen Unterstützung von Handlungen Privater komme es für die Anwendung des Sorgfaldmaßstabs darauf an, ob eine vollkommene Kontrolle durch einen Staat vorliege, dann handele es sich bei den Privaten um faktische Staatsorgane; die völkerrechtliche Haftung richte sich in einem solchen Fall nach denselben Regeln wie bei direkter Beteiligung des Staates. In diesen Fällen könne

es sich, falls die weiteren Voraussetzungen des Art.2 Abs.4 der VN-Charta vorlägen, um eine Verletzung des Verbotes der Gewaltandrohung und -anwendung im Völkerrecht im Sinne einer indirekten Aggression handeln. Schließlich sei davon die bloße Tolerierung feindseliger Aktivitäten Privater durch den Staat zu unterscheiden (IV. 4), die niemals dem Staat unmittelbar zugerechnet werden könne. In einem solchen Falle verletze der Staat eine positive Schutzpflicht, die niemals eine Verletzung des völkerrechtlichen Gewaltverbotes sein könne. Allein hierauf fände die *due diligence*-Regel Anwendung. Inhaltlich sei diese Sorgfaltspflicht mit derjenigen für fremde Staatsangehörige (III. 9) identisch.

Im 5. Kapitel beschäftigt sich Mazzeschi mit der Zurechnung staatlichen Handelns im Bereich des Umweltschutzes. Der Autor beginnt seine Untersuchung mit der Prämisse, daß außerhalb des Völkervertragsrechts (noch) keine allgemeinen Regeln des Völkerrechts bestünden, die bindende haftungsrechtliche Normen für gefährliche und ultragefährliche Aktivitäten enthielten. Die allgemeinen Staatenverpflichtungen auf diesem Gebiet ergeben sich aus dem Prinzip der guten Nachbarschaft sowie der Verpflichtung jedes Staates, sein Territorium nicht zum Nachteil anderer Staaten zu gebrauchen. Hieraus resultierten nach allgemeinem Völkerrecht Überwachungs- und Kontrollpflichten. Diese seien durch das Gebot der objektiven Sorgfalt eingeschränkt. Der Verfasser kommt nach der Untersuchung der völkerrechtlichen Praxis auf dem Gebiet globaler Schäden, der grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung, der Meeresverschmutzung und der gemeinsamen Güter und Räume, d. h. z. B. des Klimas, des Weltraums, des Tiefseebodens und der Antarktis (V. 2–5) zu dem Ergebnis, daß das allgemeine Völkerrecht keine Norm im Sinne einer *strict liability* kenne, die Haftung für solche Schäden vielmehr durch die *due diligence*-Regel eingeschränkt sei. Daraus ergeben sich sowohl die für Verantwortlichkeit bezüglich Handlungen Privater als auch für staatliches Handeln selbst keine Unterlassungs-, sondern reine Schutzpflichten. Potentiell gefährliche Aktivitäten seien nicht *per se* völkerrechtswidrig, auch gelten für sie nicht die Regeln der *strict liability*, jedoch sei eine Entwicklung des Völkerrechts hin zu einer primären Ersatzpflicht für rechtmäßiges Verhalten auf diesem Gebiet zu erkennen. Wie bereits in den zuvor behandelten Fällen bestünde auch hier keine Verpflichtung, einen Kontrollapparat einzurichten, sondern nur diejenige, einen bereits vorhandenen zu gebrauchen. Der anzuwendende Sorgfaltsmaßstab sei ein objektiver, der sich an internationalen Öko-standards orientiere. Der Grad der gebotenen Sorgfalt wachse mit der Gefährlichkeit der Aktivität; bei sogenannten *ultrahazardous activities* nähere sich das Maß der gebotenen Sorgfalt einer Erfolgshaftung an und gehe mit einer Umkehr der Beweislast einher.

Das Werk Mazzeschis stellt eine umfassende Untersuchung zur Frage der *due diligence* und der Staatenverantwortlichkeit dar. Die Fülle des verarbeiteten Materials überzeugt ebenso wie die klare Gedankenführung. Die Arbeit mit diesem Buch könnte jedoch durch Aufnahme eines Literaturverzeichnisses herkömmli-

cher Art (nicht lediglich eines Autorenverzeichnisses) sowie durch einen benutzerfreundlicher gestalteten Fußnotenapparat wesentlich erleichtert werden.

Günter Wilm s

**Quan guo renda changweihui bangongting yanjiushi [Forschungsabteilung der Kanzlei des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses].** (Hrsg.): **Lun renda ji qi changweihui de jianduquan [Über die Kontrollmacht der Volkskongresse und ihrer ständigen Ausschüsse].** Beijing: (Rechtsverlag) 1988. 232 S.

Die Aktivierung der sog. Machtorgane (Volkskongresse) des Staates gehört zu den zentralen Zielen der seit Mitte der 80er Jahre angestrebten, seit dem Juni 1989 wieder nachhaltig gehemmten, »politischen Strukturreform«. Noch im Februar 1989 war während einer Konferenz über die »Reform des Rechtssystems« im Rechtsinstitut der Chinesischen sozialwissenschaftlichen Akademie auf den Mißstand hingewiesen worden, daß man zwar von »Machtorganen« spreche, die Macht aber beim Politbüro der Kommunistischen Partei angesiedelt sei.

Der vorliegende Band stellt aus den über 70 während einer Ende 1987 durchgeführten Tagung zum Volkskongreß-System vorgelegten Referate 22 zusammen. Dabei geht es darum, dieser in der Verfassung als grundlegendes Staatsorgan beschriebenen Einrichtung zur tatsächlichen Relevanz zu verhelfen. Als erste Voraussetzung gilt die Durchführung der Trennung von Kompetenzen der Regierungs- und der Parteiorgane, um so »die Autorität der Kongresse als Machtorgane überhaupt erst zur Entstehung zu bringen«. Dazu ist es erforderlich, Inhalt und Umfang der Kontrollbefugnisse und das Verfahren ihrer Ausübung gesetzlich zu bestimmen. Die »Führung der Partei« sei durch deren die Grundsätzen definierenden »Richtlinien und Leitlinien« sowie durch die in den Kongressen tätigen Parteimitglieder zu realisieren, statt in direkter Weise, im Stil von »Befehl und Kommando«, auf die Kongresse einzuwirken.

Gedacht ist nicht an politischen Pluralismus und Gewaltenteilung (»Parlamentarismus«), sondern nur (und immerhin) daran, den verfassungstextuellen Sollzustand zu verwirklichen, d. h. die wichtigsten Staatsangelegenheiten durch (auf welche Weise auch immer gewählten) Volksvertreter diskutieren, beschließen und überwachen zu lassen, die Politbüroherrschaft zu zügeln und so das katastrophenproduzierende Regime einer kleinen Gruppe (oder einer Einzelperson) zu überwinden.

Robert Heuser

**Riva, Enrico: Hauptfragen der materiellen Enteignung.** Eine Untersuchung zum Tatbestand des entschädigungspflichtigen Eigentumseingriffs im schweizerischen Recht. Bern: Stämpfli 1990. XXXVI, 387 S. SFr. 98.-/DM 115.-

Im ersten Teil seiner hier anzuzeigenden Habilitationsschrift zeichnet Riva in umfassender, übersichtlich gegliederter und leicht lesbarer Weise die über hundertjährige und von ihm in vier Phasen unterteilte Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts zu Art.23 Abs.3 der schweizerischen Bundesverfassung nach. Danach ist das Gemeinwesen verpflichtet, »bei Eigentumsbeschränkungen, die einer

Enteignung gleichkommen, ... volle Entschädigung zu leisten«. Für dieses im schweizerischen (im Gegensatz etwa zum deutschen) Enteignungsrecht vom formellen Eigentumsentzug zu unterscheidende Rechtsinstitut hat sich in der schweizerischen Rechtssprache der Begriff der materiellen Enteignung eingebürgert. Da diese materielle Enteignung historisch gesehen eine Schöpfung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist und diese sowohl von den praktischen Ergebnissen her als auch in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung das Feld beherrscht, ebnet Riva mit deren detaillierten Darstellung und Analyse den Weg zum Verständnis des heutigen, nur schwer durchschaubaren Rechtszustandes.

Nicht zuletzt durch eine vollständige Verarbeitung der höchstrichterlichen Judikatur mit zahlreichen unveröffentlichten Bundesgerichtsentscheiden und der Lehrmeinungen dazu präsentiert sich das Buch als hilfreiches und zuverlässiges Nachschlagewerk, welches Richtern, Behörden und Anwälten bei der praktischen Bewältigung der durch die materielle Enteignung aufgeworfenen Fragen helfen kann. Die Benutzung wird durch ein Sach- und Urteilsregister erleichtert. Aus allen diesen Gründen kann dieses Buch denn auch ohne weiteres ausländischen Juristen empfohlen werden, welche einen umfassenden Ein- und Überblick in das schweizerische Rechtsinstitut der materiellen Enteignung gewinnen wollen.

In einem zweiten Hauptteil versucht Riva, die materielle Enteignung als einen Rechtstatbestand mit definierten Merkmalen zu erfassen. Hier unterzieht er sich der anspruchsvollen Aufgabe, die in der Rechtsprechung angewendeten Kriterien zur Unterscheidung zwischen entschädigungspflichtigen und entschädigungslosen Eigentumsbeeinträchtigungen zu bestimmen und in Regeln zu fassen. Seinem Vorschlag zur Differenzierung der Entschädigungstatbestände legt er insbesondere die folgenden fünf Kriterien zugrunde: Intensität der Beeinträchtigung; Gedanke der Lastengleichheit; Zielrichtung des Eingriffs; Gedanke des Vertrauensschutzes; Berücksichtigung des eigenen auf Risiko gründenden oder fehlerhaften Verhaltens des Eigentümers. Es ist zu wünschen und eigentlich auch zu erwarten, daß dieser zweite Teil die künftige Rechtsprechung zur Abgrenzung der entschädigungspflichtigen von den entschädigungslosen Eigentumseingriffen beeinflussen wird.

Gerade im Hinblick auf die im zweiten Teil versuchte Herauskrystallisierung einer Dogmatik der materiellen Enteignung aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es nun aber zu bedauern, daß Riva von vornherein auf eine eigentliche Rechtsvergleichung verzichtet hat. Nur einleitend erwähnt er stichwortartig einige Grundzüge und -merkmale des amerikanischen und deutschen Enteignungsrechts (mit wenigen weiterführenden Literaturhinweisen) sowie der Eigentumsgarantie des Art.1 des von der Schweiz (leider immer) noch nicht ratifizierten Ersten Zusatzprotokolls (ZP) zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Doch hängen diese als »rechtsvergleichende Hinweise« bezeichneten Ausführungen in der Luft, da Riva im dogmatischen Teil insgesamt nur dreimal (allzu) kurz (USA, BRD) oder gar nicht (EMRK) auf sie Bezug nimmt. Dabei

hätten vermehrte rechtsvergleichende Hinweise seine vorgeschlagenen und erläuterten Abgrenzungsmodelle durchaus bereichert und untermauert.

Beispielsweise hätte die von ihm in lediglich fünf Fußnoten angeschnittene summarische Erwähnung der bei der Frage der Entschädigungspflicht insbesondere auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip abstellenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Anlaß dazu geben müssen, den verfassungsmäßigen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ebenfalls in den dogmatischen Teil der Abgrenzungskriterien einzubeziehen. Doch dort sucht man vergeblich nach diesem, nicht nur für die Frage der Zulässigkeit einer materiellen Enteignung maßgeblichen, sondern allgemein »in allen Gebieten des öffentlichen Rechts« maßgebenden Grundsatz (BGE 97 I 397). Die z. B. von Ulrich Zimmerli in seinem Referat für den Schweizerischen Juristentag 1978 nicht weiter diskutierte Annahme, »dass vom Verhältnismäßigkeitsprinzip auch bei der Prüfung einer behaupteten materiellen Enteignung keine Entscheidungshilfe erwartet werden darf« (ZSR 1978 II 79), hätte hier eine vertiefende und eventuell von der bisherigen Lehre und Praxis abweichende Darstellung verdient. Im Stichwortverzeichnis ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip denn auch überhaupt nicht erwähnt. Wegen der uneingeschränkten Geltung dieses im schweizerischen Recht ungeschriebenen Verfassungsgrundsatzes wäre eine eingehendere Darstellung der bei Art. 1 des 1. ZP zur EMRK auf diesen Grundsatz abstellenden Rechtsprechung der Europäischen Kommission für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte also nicht bloß im Hinblick auf eine künftige Ratifizierung dieses Ersten Zusatzprotokolls durch die Schweiz von Interesse gewesen.

Die Fragestellung und eine Diskussion darüber, ob die in der Konventionsrechtsprechung (als europäischer Mindeststandard) entwickelten Verhältnismäßigkeitsmaßstäbe nicht bereits heute schon auf die schweizerische Rechtsprechung zur Entschädigungspflicht bei Tatbeständen der materiellen Enteignung einwirken könnten bzw. von ihr berücksichtigt werden müßten, hätte vielmehr einige durchaus interessante Perspektiven eröffnen können, beispielsweise in bezug auf die von Riva (ebenfalls) nicht diskutierte Frage der Baugebietsetappierung als Überführungsakt eines Grundstücks von einer (bereits ausgeschiedenen) Bauzone in eine Bauzone zweiter Etappe (unter dem im Stichwortverzeichnis aufgeführten Begriff Baugebietsetappierung verweist Riva weiter auf »Bauzone zweiter Etappe«, wo er aber lediglich Fälle der Nichteinzonung von bereits in einer Bauzone zweiter Etappe liegenden Grundstücken erwähnt). So erachteten nämlich die Straßburger Organe etwa in den schwedischen Fällen *Sporrong* und *Lönnroth* die dem Rechtsinstitut der Baugebietsetappierung durchaus vergleichbare Kombination einer Enteignungsoption zugunsten des Gemeinwesens mit einer Bausperre, die beide zusammen im einen Fall 23 und im andern acht Jahre gedauert hatten, ohne daß die Eigentümer in dieser Zeit eine Entschädigung oder die Aufhebung der Beschränkung hätten verlangen können, als eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsprinzips und damit des Art. 1 des 1. ZP zur EMRK. Wenn also die Straßburger Organe

durch die Berücksichtigung der Bedeutsamkeit der besonderen Umstände bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter anderem zum Schluß gelangen, daß der totale Entzug wertvollen Eigentums über fünf Jahre hinaus die Eigentumsgarantie von Art.1 des 1.ZP zur EMRK verletzt, so gelangt Riva bei länger als (zwischen fünf und) zehn Jahre dauernden Bausperren aufgrund der von ihm herausgearbeiteten Kriterien der Intensität des Eingriffs sowie des Vertrauensschutzes und der dabei zu berücksichtigenden besonderen Umstände immerhin zu einem gleichen bzw. ähnlichen Ergebnis (vgl. S.174 ff., 280 ff., 290 ff., 326 ff., 334 ff.).

Stephan Breitenmoser, Heidelberg/Basel

**Schwarze, Jürgen: Die Befolgung von Vorabentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs durch deutsche Gerichte.** Ergebnisse einer rechtstatsächlichen Bestandsaufnahme. Baden-Baden: Nomos (1988). 54 S. DM 18.–

Vor allem die rechtsdogmatischen Fragen des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art.177 EWG-Vertrag sind im deutschen Schrifttum seit Tomuschat (Die gerichtliche Vorabentscheidung nach den Verträgen über die europäischen Gemeinschaften [1964]) wiederholt behandelt worden. Gleiches gilt in Ansätzen auch für die Vorabentscheidungspraxis des EuGH.

Schwarze legt nunmehr einen rechtstatsächlichen Befund der Befolgung von Vorabentscheidungen durch deutsche Gerichte vor, der eine nützliche Ergänzung zu den dogmatischen Untersuchungen darstellt. Der Bericht von Schwarze ist der deutsche Beitrag zu einer vom Europäischen Hochschulinstitut in Florenz gemeinschaftsweit durchgeführten Untersuchung. Er erfaßt ca. ein Drittel aller Vorlagefragen zum Europäischen Gerichtshof bis 1985 und wertet das Verhalten der deutschen Gerichte im Vorlageverfahren und nach Beantwortung der Vorlagefragen durch den EuGH aus. Die Differenziertheit der Fragestellungen und die sorgfältige Auswertung der (zum Teil unveröffentlichten) Entscheidungen lassen ein umfassendes Bild aller für die Rechtspraxis bedeutsamen Aspekte des Vorabentscheidungsverfahrens entstehen. Im Ergebnis läßt sich – trotz der bekannten spektakulären Fälle (Bundesverfassungsgericht – *Solange I*; Bundesfinanzhof – Fall *Kloppenburg*) – feststellen, daß das Verhalten deutscher Gerichte überwiegend gemeinschaftskonform ist.

Im Anhang zur vorliegenden Untersuchung sind die von J. Weiler und G. Bebr sorgfältig ausgearbeiteten Fragebögen für die einzelnen Länderberichte abgedruckt.

Stefan Richter

**Staat und Völkerrechtsordnung. Festschrift für Karl Doehring.** Hrsg. von Kay Hailbronner, Georg Ress, Torsten Stein. Berlin [etc.]: Springer (1989). XIV, 1067 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Begründet von Viktor Bruns, Hrsg. von Rudolf Bernhardt, Jochen Abr. Frowein, Helmut Steinberger, Bd.98). DM 380.–

So weit gespannt wie das wissenschaftliche Lebenswerk von Karl Doehring sind die Themen der Beiträge, die ihm seine Kollegen, Schüler und Freunde in der Festschrift zur Vollendung seines 70. Lebensjahres gewidmet haben. Von den

mehr als fünfzig Abhandlungen zu »Staat und Völkerrechtsordnung« können hier nur einige genannt werden, um dem Leser einen Überblick zu gewähren, wobei an die Schwerpunkte der Arbeiten des Geehrten angeknüpft werden soll.

Grundfragen des Völkerrechts, insbesondere der Völkerrechtsquellen, sind die Untersuchungen von W. Fiedler (Zur Entwicklung des Völkergewohnheitsrechts im Bereich des internationalen Kulturgüterschutzes), M. Herdegen (Zur Geschäftsführung ohne Auftrag (*negotiorum gestio*) im Völkerrecht) und G. Jaenicke (Vorläufige Anwendung der Seerechtskonvention von 1982?) gewidmet. Die Stellung der Staaten im Völkerrecht und die besondere Rechtslage Deutschlands behandeln J. A. Frowein (Das Staatengemeinschaftsinteresse – Probleme bei Formulierung und Durchsetzung), E. Klein (Die Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland), F. Münch (Staat und Völkerrecht), D. Rauschnig (Wiedervereinigungsgebot – Willensbildungsfunktion und Kontrollfunktion) und Ch. Tomuschat (Staatsvolk ohne Staat?). Mit Fragen der europäischen Integration befassen sich die Beiträge von A. Bleckmann (Zur Funktion des Art. 24 Grundgesetz), U. Everling (Zur föderalen Struktur der Europäischen Gemeinschaft), M. Hilf (Europäisches Gemeinschaftsrecht und Drittstaatsangehörige), Th. Oppermann (Sinn und Grenzen einer EG-Angehörigkeit) und H. Steinberger (Aspekte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Verhältnis zwischen Europäischem Gemeinschaftsrecht und deutschem Recht). Der Schutz der Menschenrechte, insbesondere das Fremden- und Asylrecht, wird von R. Bernhardt (Einwirkungen der Entscheidungen internationaler Menschenrechtsinstitutionen auf das nationale Recht), K. Hailbronner (Einreiseverweigerung und Visumzwang im Asylrecht), O. Kimminich (Die innerstaatliche Organisation eines völkerrechtlich gebotenen Schutzes ethnischer Gruppen) und H. Quaritsch (Die Einbürgerung der »Gastarbeiter«) erörtert. Probleme der internationalen Friedenssicherung und Streitbeilegung werden von R. Dolzer (Formen der Streitbeilegung im multilateralen Wirtschaftsrecht), H. Mosler (»Eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Schiedsgerichtsbarkeit«: Das Programm des Grundgesetzes und die internationale Realität), A. Randelzhofer (Gründe für den nur beschränkten Erfolg der Kriegsverhütung durch Völkerrecht) und T. Stein (Landesverteidigung und Streitkräfte im 40. Jahr des Grundgesetzes) untersucht. Mit Fragen des grenzüberschreitenden Rechts und des Verhältnisses von Völkerrecht und staatlichem Recht befassen sich U. Beylerlin (Grenzüberschreitender Umweltschutz und allgemeines Völkerrecht), W. Blümel (Gesetzliche Regelung der Einwendungs- und Klagebefugnis ausländischer Grenznachbarn?), Ph. Kunig (Deutsches Verwaltungshandeln und Empfehlungen internationaler Organisationen) und G. Ress (Verfassung und völkerrechtliches Vertragsrecht – Überlegungen anlässlich der Ratifikation der Wiener Vertragsrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland). Problemen des staatlichen Rechts sind u. a. die Beiträge von H. J. Hahn (Geldrechtlicher Nominalismus), R. Herzog (Weiße Flecken auf der Karte der Verfassungsjudikatur), P.

Kirchhof (Verfassungsrechtliche Maßstäbe für die Verfahrensdauer und für die Rechtsmittel), H. H. Klein (Gewissensfreiheit und Rechtsgehorsam), D. Mer ten (Zum Streit um den Todesschuß. Vom Tätermitleid zur Opferpreisgabe?), D. Murswiek (Grundrechtsdogmatische Fragen gestufter Teilhabe-/Freiheitsverhältnisse), R. Musgnug (Das politische Mandat öffentlich-rechtlicher Körperschaften und seine verfassungsrechtlichen Grenzen), H. H. Rupp (Zur nachträglichen Promotion oder Habilitation eines Hochschulprofessors) und K. Stern (Idee und Herkunft des Grundpflichtendenkens) gewidmet.

Eine Würdigung der Beiträge im einzelnen kann im vorliegenden Rahmen nicht erfolgen. Ohne Einschränkung läßt sich jedoch zusammenfassend feststellen, daß die Abhandlungen in ihrer Gesamtheit einen hervorragenden Einblick in diejenigen Rechtsfragen gewähren, die für die Praxis des Staats- und Völkerrechts von besonderer Bedeutung sind und denen sich der Geehrte stets mit großer Überzeugungskraft gewidmet hat, wie nicht zuletzt die umfangreiche Liste seiner Publikationen, die im Anhang aufgeführt sind, anschaulich vor Augen führt.

Siegfried Magiera, Speyer

**Verosta, Stephan: Kollektivaktionen der Mächte des Europäischen Konzerts (1886–1914).** Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 1988. 211 S. (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Sitzungsberichte, Bd.510. Veröffentlichungen der Kommission für Völkerrecht und Internationale Beziehungen, Nr.1). ÖS 350.–/DM 50.–

Der Verfasser, Obmann der mit der Erarbeitung eines Digestenwerks »Die völkerrechtliche Praxis der Donaumonarchie 1859 bis 1918« betrauten Kommission der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, legt mit der Studie über die gemeinsamen Interventionen der Mächte des Europäischen Konzerts in der Orientfrage die erste historische Darstellung auf der Grundlage der Akten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien vor. Die Zeit von 1886 bis zum Ersten Weltkrieg ist die letzte Phase, in der sich das Konzert der europäischen Mächte, das sich seit der Neuordnung Europas nach den Napoleonischen Kriegen als Kollektivhegemonie etabliert hatte und für das europäisch-nahöstliche Staatensystem im Ganzen zu handeln beanspruchte, zu gemeinsamen Aktionen zusammenfand. Sie waren in der Berichtszeit territorial und politisch auf die Krisen des zerfallenden Osmanischen Reiches beschränkt, ausgehend von dem fortlaufend erschütterten Status quo des Berliner Kongresses von 1878.

Die Wahl des Zeitraums ab 1886 rechtfertigt sich zu Beginn durch die Blockade Griechenlands, zum Abschluß durch die Einflußnahme im ersten Balkankrieg von 1912. Gemeinsame Aktionen der Interventionsmächte des Europäischen Konzerts – Österreich-Ungarn, Großbritannien, Frankreich, Rußland, das Deutsche Reich und Italien – werden durch ausführliche Auszüge aus den Akten dokumentiert, vorwiegend durch die Korrespondenz zwischen dem Wiener Außenministerium und den diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Konstantinopel und

in Kreta. Der Verfasser leitet die Texte durch Erläuterung des historischen Zusammenhangs ein und stellt die Übergänge zwischen ihnen her. So entsteht, obwohl die Quellen nur aus den Archiven einer der beteiligten Mächte stammen, ein dem Leser verständliches Gesamtbild der Ereignisse. Das Buch ist eine Monographie, in der ein zeitlich, regional und politisch abgrenzbarer komplexer Vorgang unter dem Aspekt dargestellt wird, daß sich daran das Fortbestehen einer bewußten politischen Gemeinschaftsfunktion in Europa noch in den Jahrzehnten vor dem Ersten Weltkrieg zeigen läßt. Dieses Anliegen ist durch ein allgemein dem Europäischen Konzert gewidmetes Kapitel hervorgehoben.

Die Methode eines Digestenwerks ist insoweit beibehalten, als die Texte unverändert und ungekürzt wiedergegeben sind. Die Erläuterungen sind allerdings ausführlicher als in systematisch nach Sach Gesichtspunkten geordneten archivalischen Quellenwerken. Die Herausnahme dieser Aktenpublikation nach einem historisch-politischen Kriterium aus der später zu erwartenden völkerrechtssystematischen Sammlung der Praxis der Donaumonarchie soll einen Zusammenhang aufzeigen, der in dem späteren Werk nicht erkennbar sein würde. Das Europäische Konzert käme – so der Verfasser – durch die Klassifizierung des Materials zu kurz.

Als erste Kollektivaktion ist die Blockade gegen Griechenland im Jahre 1886 zur Verhinderung eines Angriffs auf die Pforte aufgearbeitet. Es folgen Interventionen verschiedener Art in Kreta, um den Status der Insel als autonomes Territorium unter osmanischer Oberhoheit gegenüber aufständischen Gruppen und griechischen Anschlußversuchen zu erhalten, und die Entwicklung der Botschafterkonferenz der Großmächte in Konstantinopel als einer gemeinsamen Institution; sie trat zeitweilig als Vertragspartner der Türkei auf und war als Schiedsgericht für den griechisch-osmanischen Konsularvertrag tätig. In einem Überblick (ohne Archivtexte) werden weitere Beispiele von Kollektivaktionen auf dem Balkan bis zum Ersten Weltkrieg geschildert.

Insgesamt weisen die Dokumente aus, daß es auch in den Jahrzehnten der Weltpolitik und der Gruppierung der Bündnisse zwischen den europäischen Mächten, die in den Ersten Weltkrieg hineinführten, ein Selbstverständnis des Europäischen Konzerts und institutionelle Strukturen gab, ein letzter Rest der 1814/15 begründeten Ordnung. Sie zeigen auch die Hintergründe der Aktionen und die diplomatische Vorgeschichte des Zustandekommens gemeinsamen Handels. Das Konzert agierte nicht immer mit allen sechs Staaten mit Großmachtanspruch. Es gab Abstinenzen und abgestufte Beteiligungen, nicht anders als in dem Verhalten der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, die in den Vereinten Nationen *mutatis mutandis* die Rolle der Großmächte übernommen haben. Die Zugehörigkeit zum Europäischen Konzert war flexibler, weil den politischen Veränderungen – Einigung Italiens, Deutsches Reich anstelle von Preußen – ohne Förmlichkeiten Rechnung getragen werden konnte. Ein kurzes, nicht dokumentiertes Schlußkapitel, das Gegenstück zu dem erwähnten Abschnitt über das Euro-

päische Konzert, leitet zu außereuropäischen Vorgängen bis zum Ersten Weltkrieg und in der Völkerbundszeit über. Der Vergleich des Europäischen Konzerts mit der Völkerbundsorganisation fällt nicht zugunsten der Letzteren aus. Dieses Urteil bedürfte allerdings näherer Begründung, als sie in diesem Rahmen gegeben werden kann.

Das Buch ist nicht nur eine Vorwegpublikation von Archivadokumenten, die in anderer – völkerrechtssystematischer – Anordnung in den österreichisch-ungarischen Digesten noch einmal wiedergegeben werden. Der Verfasser hat die Texte in das Thema eingebettet, das ihm am Herzen lag: die Darstellung des Europäischen Konzerts als kollektiven Ordnungsfaktors zur Erhaltung des Staatensystems. Auf weiten Strecken berichtet er selbst als Historiker, ohne aber die Dokumente anders als für sich selbst sprechen zu lassen. Das Resultat ist ein Exempel dafür, wie aus einer systematisch konzipierten Aktenpublikation, verbunden mit dem die Dokumente verbindenden Wissen des Autors, ein Stück politisch-völkerrechtlicher Geschichte zugänglich gemacht werden kann.

Hermann Mosler

**Yearbook of European Law**, 7, 1987: Ed. F. G. Jacobs, Assist. ed. Liliana Brisby. Oxford: Clarendon Press 1988. XIII, 427 S. £ 55.–

Das bisher von Jacobs herausgegebene Jahrbuch, das ab 1988 von Barav und Wyatt betreut wird, hat sich mittlerweile einen festen Platz im europarechtlichen Schrifttum erobert. Dies liegt nicht zuletzt daran, daß das Jahrbuch eine gute Mischung von Aufsätzen zu aktuellen Problemen und laufender Berichterstattung zu verschiedenen europäischen Institutionen enthält. So sind z. B. im Jahrbuch laufende Jahresberichte über Entwicklungen der EPZ, des Europäischen Parlaments, des Europarats und der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie zum EG-Wettbewerbsrecht enthalten.

Im Aufsatzteil findet sich zunächst eine Studie zur Frage, ob in Art.85 Abs.1 EWGV nach amerikanischem Vorbild eine *rule of reason*, d. h. eine Ausnahme derjenigen Vereinbarungen, die den Wettbewerb in Wirklichkeit nicht behindern, hineingedeutet werden muß, ohne daß die förmlichen Befreiungsvorschriften nach Art.85 Abs.3 EWGV zur Anwendung kommen. Anschließend analysiert Waëlbroeck auf vergleichender Basis die Vereinbarkeit von *tying agreements* mit dem Kartellrecht. Weiss untersucht in seiner Abhandlung das Recht der öffentlichen Auftragsvergabe in der EG und in den EFTA-Staaten – ein Thema, das in Zukunft gerade für die Diskussion um den Europäischen Wirtschaftsraum noch praktische Bedeutung erhalten wird. Weitere Abhandlungen sind dem Zollklassifikationssystem, der Schlichtung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten unter der Brüsseler Konvention von 1968 und den euro-amerikanischen Beziehungen gewidmet. Mit der Bedeutung der Staatsangehörigkeit und Beschränkungen der EG-Freizügigkeit befaßt sich ein weiterer interessanter Aufsatz. Den Abschluß des Aufsatzteils bildet eine umfangreiche Darstellung der Beziehungen zwischen EPZ und EG aus der Feder eines Mitarbeiters der Kommission. Insgesamt enthält der Band eine Reihe lesenswerter Beiträge zum Europarecht.

Kay Hailbronner, Konstanz

Zayas, Alfred M. de: *The Wehrmacht War Crimes Bureau, 1939–1945*. With the collaboration of Walter Rabus. Foreword by Howard Levie. Lincoln, London: University of Nebraska Press (1989). XIX, 364 S. £ 38.65 (cloth)/£ 14.35 (paper).

Can a belligerent state conduct credible investigations of alleged enemy violations of the laws of war? An answer to the question posed at the outset of this book would seem to depend perhaps most importantly on the political independence of the investigating agency and the integrity of its staff. The investigations chosen by the authors as the subject for their study were carried out during World War II by an agency of Nazi Germany, a state notorious, *inter alia*, for its deliberate, uninhibited use of lies and deception to achieve political aims. Nevertheless, the reader is urged to see the Wehrmacht War Crimes Bureau “in the context of the gradual development of the laws of war since the end of the nineteenth century and the emergence of national and international commissions to monitor their implementation” (p.3) as well as the “similar bureaucratic institutions (which) existed in most belligerent nations during both world wars” (p.12). The authors maintain that the Bureau performed a function analogous to that of its predecessor during World War I and “was neither a particularly sinister nor typically German invention” (ibid.).

By focusing on the credibility of the War Crimes Bureau, the authors reduce the legal aspects of their study to secondary importance. Part I discusses the origins, purposes, structure and methods of the Bureau and the uses to which its work was put. Part II includes excerpts from a selection of cases, as documented in the Bureau’s files, intended to illustrate incidents which occurred in all theaters of the war in Europe, but particularly emphasizing those involving Soviet forces. Many of the original files which otherwise survived the war were intentionally destroyed prior to capture by the U.S. Army. Thus, the authors have gone to considerable lengths to authenticate the Bureau’s documentation by referring to copies in the records of other agencies, interviewing many of the witnesses and judges involved in the original investigations, and consulting available American and British records.

The resulting account of the War Crimes Bureau falls within the apologist tradition of such works as »Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus« (1977) by the former Wehrmacht military judges O.P. Schweling and E. Schwinge. The underlying premise is that the Bureau lawyers were neither legally nor morally responsible for the uses to which their meticulous documentation of alleged Allied atrocities was put, i.e. providing a “legal” justification for indiscriminate and massive reprisal-killings of civilian hostages, war crimes trials and executions of Allied combatants, and the mistreatment and murder of Allied POWs. It should also be recalled that the Bureau supplied a source for propaganda meant to convince both foreigners and the German population of the legitimacy of Nazi brutality and racial ideology.

The culpability of the Bureau's staff is in fact analyzed briefly, not primarily in connection with war crimes, but rather the Holocaust, to which the authors refer obliquely as, for example, "the official murder of Jews, Gypsies, and other victims" (p.112). However, the genocide engaged in by Nazi Germany is otherwise factored out of this study as a crime belonging to a different dimension of violations of international law known as crimes against humanity (pp.xviii–xix). Apparently concerned that the Bureau's investigations have been tainted by the enormity of such crimes, the authors nevertheless speak of the Bureau's "apparent inaction" in this regard (p.112), implying that it participated in some form of active resistance. Without acknowledging any inconsistency, the authors at the same time portray the Bureau as largely unaware of the bureaucratically organized mass-extermination of Jews, Communist functionaries and persons belonging to other groups branded as "subhuman", carried out in occupied Poland and the Soviet Union by the SD or SS Einsatzgruppen with Wehrmacht support (pp.109–112). While the Bureau was also charged with investigating German war crimes, the very few files which exist on this subject refer to events in North Africa. In the absence of documentary evidence indicating the Bureau's broader knowledge of such crimes or German crimes against humanity, the authors insist that no judgment is possible (p.112).

Within the limited space available here, mention should at least be made of several further disquieting aspects of this study. One is the blanket characterization of the Bureau as old-school and having had only "pro forma" links to Nazi party institutions (pp.16–17, 24). Although this image may hold true for particular individuals, few hard facts are provided to show that the Prussian traditions, of which the authors are so enamored and which are depicted as having generally prevailed within the Wehrmacht legal department, were fundamentally incompatible with Nazi policies or provoked serious resistance against them. While several higher-echelon military jurists who might fit this description participated in the conspiracy to assassinate Hitler on July 20, 1944, they constituted clearly exceptional cases.

Regardless of the context, the authors appear to have consistently chosen the exception to represent the rule. Thus, to support the thesis that German military judges, upon whom the Bureau was dependent in pursuing its investigations, "continue(d) functioning more or less normally" (p.22) and were able to preserve a "modicum of due process" (p.102) in connection with their general task of enforcing military discipline, reference is made to proceedings involving German soldiers who terrorized and murdered Jews. The insinuation that Jews found protection where they came under Wehrmacht jurisdiction (see pp.19, 21) constitutes a serious distortion of the truth (see M. Messerschmidt/ F. Wüllner, *Die Wehrmacht im Dienste des Nationalsozialismus* [1987], esp. pp.212–226). Even in the examples cited where German soldiers received punishment, their sentences were quite obviously intended to prevent indiscriminate looting rather than to protect third parties.

A very disturbing feature of this book is the authors' inability to discern the significance of Nazi ideology and its widespread support. As newer works document, the murderous rampage of the SS and SD in Eastern Europe was frequently observed, logistically facilitated and enthusiastically joined in by parts of the Wehrmacht itself (see E. Klee [et al.] (eds.), »Schöne Zeiten«. Judenmord aus der Sicht der Täter und Gaffer [1988]; E. Klee/ W. Dreßen (eds.), »Gott mit uns«. Der deutsche Vernichtungskrieg im Osten 1939–1945 [1989]).

The authors' belittlement of the ideological element becomes particularly troubling in regard to their treatment of the White Books issued by the Foreign Office of the Third Reich. These publications, based on information provided by the War Crimes Bureau, required the close cooperation of both institutions. Yet, the contents of the White Books, where not consisting exclusively of sworn testimony from the Bureau's files, are dismissed as "clumsy" and "cheap" propaganda, exhibiting "bad taste" (pp.78–79). No examples of notes or commentary by the Bureau are provided which would allow for comparison with the language used in the White Books.

Referring to a report submitted in 1940 by a Wehrmacht committee charged with stating future laws of war more amenable to the interests of Nazi Germany (pp.122–124), the authors draw attention to the narrow positivist tone of the material. Such a view of law may in fact also explain why the cases examined in this book, as the authors partially concede, "carry little historical weight" (p.xviii). Their own approach to law as an entity existing in a vacuum may thus account for the authors' minimization of the support given Nazi ideology and their fascination with the Wehrmacht lawyers' perception of post-war international law. This fascination reveals a complete disinterest in the practical implications of the normative changes proposed or the kind of world where such law would have prevailed.

The authors are very wide of the mark in regarding the Wehrmacht's plans for a "new international order" as shocking *per se* to American readers (p.121). What evokes outrage is not the assumption of a German victory on which such plans were based, but rather the suggestion that the War Crimes Bureau made or attempted to make a significant contribution to the laws of war worthy of continuing respect and admiration.

Seen basically as an appeal for all belligerents to observe better the laws of war, this book might have attracted praise. However, the purpose seems to be more diffused. Where the authors expressly call upon the accused parties to respond to the allegations documented by the Bureau (p.270), the motivation for translating this book into English 10 years after its original publication in Germany may need no further explanation. If taken at face value, the Bureau's work may also promote the demythologizing of the Allied war-effort and the end to a glorification of its heroes which the authors apparently favor. But whether or how this contributes to the prevention of war – the authors' briefly asserted "ultimate" motive (p.272) – remains unclear.

The most serious objection to this book may concern the platform which it provides the *tu quoque* argument that the war crimes committed during World War II were a "problem (which) affected every party to the conflict to a greater or lesser degree" (ibid.). Regarded from this perspective, Nazi Germany's behavior lacks singularity and the extent of its responsibility diminishes. Whatever the authors' attitude in this regard, this study tends to provide such thinking with a veneer of legal legitimacy. One hopes the ensuing danger is off-set by the newer works mentioned above.

Steven Less

**Zhang Qingfu: Xianfaxue yanjiu shulüe [Kurze Darstellung der Forschung im Verfassungsrecht].** Tianjin: Jiaoyu chubanshe [Erziehungsverlag] 1989. 263 S.

**Zhang Qingfu (leit. Hrsg.): Zhongguo xianfa gailun [Abriss des chinesischen Verfassungsrechts].** Hebei: Jiaoyu chubanshe [Erziehungsverlag] 1988. 351 S.

Auch in China hat man Mitte bis Ende der achtziger Jahre über den »Rechtsstaat« (*fazhi-guojia*) nachgedacht, sich in Symposien und Zeitschriftenbeiträgen in verschiedenen Graden »befreiten Denkens« dazu geäußert. Die Notwendigkeit von »Gewalten- oder Machtteilung« (*fenquan*), »Gesetzmäßigkeit der Verwaltung« (*yi-fa xingzheng*), »Menschenrechten« (*renquan*), »Pressefreiheit« (*xinwen ziyou*), »Unabhängigkeit der Justiz« (*sifa duli*), »Unschuldsumutung« (*wuzu tuiding*) etc. wurde artikuliert, diesbezügliche Verfassungsaussagen hinterfragt, gesetzgeberische Maßnahmen (wie Erlaß eines Partei-, Presse- und Verwaltungsverfahrensgesetzes) gefordert. Es entwickelte sich ein wachsendes Bewußtsein dafür, daß mit dem Aufbau eines »Rechtssystems« (*fazhi*) *rule-of-law* (*fazhi*)-Verhältnisse nicht notwendig gegeben sind, was der Pekingener Rechtshistoriker Sun Guohua im April 1989 unter Hinweis auf das nationalsozialistische Deutschland zu demonstrieren suchte: Auch dort habe man die Herrschaft der Gesetze betont, »doch dies war ja nicht »Rechtsstaat«. Denn nationalsozialistische Gesetze haben Grundwerte der menschlichen Gesellschaft, wie Demokratie, Freiheit und Frieden verletzt«. Würde man jedes Recht, ungeachtet seines Inhalts für die »Rechtsstaat«-Qualifikation genügen lassen, würde die Quintessenz des modernen Rechtsstaats verloren gehen. »Rechtsstaat« bedeute nicht nur »auf der Grundlage des Rechts regieren« (*yi fa er zhi*), sondern bedeute darüber hinaus, »daß das Recht, womit der Staat geleitet wird, bestimmte Prinzipien und Ideale widerzuspiegeln hat«, was vor allem heiße, daß das Rechtsstaat-Konzept mit dem Prinzip »demokratischer Politik aufs engste verbunden ist«.

Zhang Qingfu, der Autor/Herausgeber der hier angezeigten Werke, hat sich im Rahmen einer im Februar 1989 im Rechtswissenschaftsinstitut der Akademie für Sozialwissenschaften zur »Reform des chinesischen Rechtssystems« durchgeführten Konferenz kritisch zu dem herkömmlichen Verfassungsbegriff als (ein Wort Maos verwendend) »dem grundlegenden Gesetz des Staates, der Generalsatzung für das Regieren des Staates und der Befriedung des Landes« (so etwa auch der Titel eines Verfassungsrechtslehrbuches des ehemaligen Direktors des Rechtsinsti-

tuts, Wang Shuwen) geäußert. Dieser Verfassungsbegriff reflektiere nur einen Teil der dem Verfassungsrecht zukommenden Eigenschaften, könne daher das Wesen der Verfassung nicht angemessen aufweisen. Zentralprinzip der Verfassung sei die Volkssouveränität, sämtliche Regelungen der Verfassung hätten im Dienst der Verwirklichung dieses Prinzips zu stehen. Dessen grundlegende Verkörperung sei das »System der Grundrechte der Bürger«. Hier habe der Gesetzgeber die Voraussetzungen für Normativität zu schaffen, ein »System der Verfassungskontrolle« zu errichten und ein »Gesetz zur Überprüfung von Verfassungswidrigkeit« zu erlassen.

In den zahlreichen Lehrbuch-Darstellungen des Verfassungsrechts haben solche Überlegungen nie Eingang gefunden. Hier zeigt sich, daß man in China das Verfassungsrecht immer noch unter ausschließlicher Zitierung von Marx-Engels-Lenin-Stalin-Mao abhandeln kann (und muß). Hier lastet der ganze Ballast der ideologischen Vorurteile; unirritiert von Wirklichkeit handelt man von der »Überlegenheit des Sozialismus«, vermag man die Erscheinung von »Monopolen« nur mit dem »Kapitalismus« in Verbindung zu bringen, weiß man von den Menschenrechten nur das Marx'sche »Menschenrechte, das sind nichts als Privilegien« hervorzukehren. Auch Zhang Qingfu kommt nicht umhin, nachzubeten, daß »dialektischer und historischer Materialismus die Leitgedanken für die gesamten Sozialwissenschaften sind«, und daß man dann, »wenn der Standpunkt der Klassenanalyse verlassen wird, in den Fehler des Formalismus gerät«. Daß aber gerade jene »Klassenanalyse« den Formalismus auch im Verfassungsrecht auf die Spitze treibt, zeigt sich schon darin, daß die einschlägigen Darstellungen in Aufbau und Inhalt alle mehr oder weniger identisch sind. Ein Vergleich der von Zhang Qingfu vorgelegten Darstellung mit den Lehrbüchern zum Beispiel von Zhang Jinfan (Peking 1979); Wu Jialin/Xu Chongde/Xiao Weiyun (Peking 1983, 1986); Zhang Guangbo (Jilin 1984); Xiao Weiyun/Wei Dingren/Baoyinhuriyakeqi (Peking 1985); Wu Jialin (Peking 1986); Wang Shuwen (Peking 1987, Chengdu 1988) und Wang Guojun (Xian 1988) macht dies rasch deutlich. Kraß formalistische Betrachtungsweise zeigt sich aber besonders bei der vergleichenden Abhandlung von Verfassungsinstituten, wenn etwa die »Verfassungskontrollsysteme« Chinas, der USA, Italiens, der UdSSR, der Schweiz und Rumäniens zwar institutionell unterschieden, in ihrer Wirksamkeit aber alle identisch zu sein scheinen; von der Existenz der Einrichtung wird schlicht auf deren Produktivität geschlossen. Oder: Die Notwendigkeit qualifizierter Mehrheiten bei Verfassungsänderungen wird ohne Rücksicht auf die Existenz Mehr- oder Einparteiensysteme, demokratischer oder diktatorischer Regierungsform, schlicht als solche festgestellt. In 13 Kapiteln bietet das Buch den üblichen Kursus von »Begriff und Natur der Verfassung« und deren Entstehung und Entwicklung, über das politische System, den Staatsaufbau, das Wirtschafts- und Sozialsystem sowie die Rechte und Pflichten der Bürger bis hin zu den Symbolen des Staates. Im letzten Kapitel werden »Garantien der Verfassungsdurchführung« behandelt, unter Hinweis auf die den Verfassungsgebern

seit Ende des 18. Jahrhunderts bewußte Problematik, auch unter Hinweis auf den geringen Stellenwert, den Recht und Verfassung in der Wertschätzung gleichermaßen von Bürgern und Beamten in China einnehmen, jedoch ohne die Frage nach der tatsächlichen Relevanz der chinesischen Einrichtungen aufzuwerfen, geschweige denn in Frage zu stellen. So dienen solche »Lehrbücher« kaum als »Rüstzeug« der Studenten zur Analyse von Wirklichkeit, sondern eher als »Rüstung« der Partei herrschaft gegen das kritische Fragen der Studenten.

Das Buch über die Verfassungsrechtsforschung erscheint in einer Reihe, in der sämtlichen juristischen Disziplinen ein entsprechender Band gewidmet ist. Es geht um eine Beschreibung (historische Entwicklung, Gegenstand, Forschungsmethode) des jeweiligen Fachs, den Aufweis von ideologischen Grundlagen und der wichtigsten in- und ausländischen Literatur, einschließlich von Hilfsmitteln wie Wörterbüchern, Enzyklopädien und Materialsammlungen. Im Kapitel über »zu studierende Bücher« lernt der Student, daß Marx, Engels, Lenin, Stalin, Mao, Liu Shaoqi, Zhou Enlai und Deng Xiaoping Werke sowohl direkt verfassungsrechtlichen Inhalts als auch »mit verfassungsrechtlichem Bezug« verfaßt haben. Vorge stellt werden dann gewisse Werke chinesischer Verfassungsrechtler, wobei von den vor 1949 verfaßten nur auf zwei mit marxistischer Orientierung eingegangen wird. Die »Kurze Vorstellung wichtiger Werke ausländischer Verfassungsrechtlehre« beschränkt sich auf die chinesischen Übersetzungen von Dicey's "Law of the Constitution" sowie der "Letters of Federalists" von Hamilton, Jay und Madison.

Im weiteren enthält der Band umfangreiche Bibliographien »wichtiger Werke der chinesischen Verfassungsrechtslehre« und der Übersetzungen ausländischer Werke von den ersten Jahren des Jahrhunderts bis zur Gegenwart, was einen ersten Überblick über die Aufarbeitung des Verfassungsgedankens durch die chinesische Verfassungsrechtswissenschaft dieses Jahrhunderts ermöglicht. Sehr nützlich ist auch die nach Sachbereichen untergliederte gut 50seitige Zusammenstellung der volksrepublikanischen Aufsatzliteratur. Abschließend werden Kurzbiographien »wichtiger chinesischer Verfassungsrechtler der Gegenwart« und einige Angaben über chinesische Lehr- und Forschungseinrichtungen des Verfassungsrechts unterbreitet.

Robert Heuser